

Vertraulich

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 09.03.2010

**Novellierungsvorschläge LHG M-V**

LHG M-V vom 5. Juli 2002	LHG-Änderungsvorschläge	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§1</b></p> <p><b>Geltungsbereich; Bezeichnungen</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,</li> <li>2. die Universität Rostock,</li> <li>3. die Hochschule für Musik und Theater Rostock,</li> <li>4. die Fachhochschule Neubrandenburg,</li> <li>5. die Fachhochschule Stralsund,</li> <li>6. die Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,</li> <li>7. die Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</li> </ol> <p>(2) Für die Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des zwölften Teiles dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Der Name jeder Hochschule und die Bezeichnung der in Teil 9 vorgesehenen Ämter, Gremien und Organisationseinheiten</p>	<p style="text-align: center;"><b>§1</b></p> <p><b>Geltungsbereich; Bezeichnungen</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,</li> <li>2. die Universität Rostock,</li> <li>3. die Hochschule für Musik und Theater Rostock,</li> <li>4. die Fachhochschule Neubrandenburg,</li> <li>5. die Fachhochschule Stralsund,</li> <li>6. die Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,</li> <li>7. die Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</li> </ol> <p>(2) Für die Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des zwölften Teiles dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Der Name jeder Hochschule und die Bezeichnung der in Teil 9 vorgesehenen Ämter, Gremien und</p>	

<p>werden in der Grundordnung festgelegt. Namensbestandteil ist der jeweilige Sitz der Hochschule.</p> <p>(4) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet und aufgehoben.</p> <p>(5) Für staatlich anerkannte Hochschulen gilt dieses Gesetz, soweit dies im dreizehnten Teil dieses Gesetzes bestimmt ist.</p>	<p>Organisationseinheiten werden in der Grundordnung festgelegt. Namensbestandteil ist der jeweilige Sitz der Hochschule.</p> <p>(4) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet und aufgehoben.</p> <p>(5) Für staatlich anerkannte Hochschulen gilt dieses Gesetz, soweit dies im dreizehnten Teil dieses Gesetzes bestimmt ist.</p> <p><b>(6) Für die Universitätsmedizin Greifswald gilt dieses Gesetz, soweit dies im Teil 10 bestimmt ist.“</b></p>	<p>Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass das Landeshochschulgesetz auch auf die rechtlich selbständige Universitätsmedizin Greifswald Anwendung findet, soweit im Teil 10 keine Besonderheiten geregelt sind. Zur konkreten Anwendung des Landeshochschulgesetzes vergleiche auch § 96 LHG M-V.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufgaben</b></p> <p>Absätze 1 bis 8, 10 bis 12</p> <p>(9) Die Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgaben Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen. Bei derartigen Vorhaben zu Zwecken des Wissens- und Technologietransfers liegen in der Regel die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 578) und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufgaben</b></p> <p>Absätze 1 bis 8, 10 bis 12 unverändert</p> <p>(9) Die Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgaben Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen. Bei derartigen Vorhaben zu Zwecken des Wissens- und Technologietransfers liegen in der Regel die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern <b>in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 578) und</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600) vor.</p> <p>(13) Die Hochschulen evaluieren die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage überregional anerkannter Verfahren. Die Ergebnisse der Evaluation werden veröffentlicht.</p> <p>(14) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und wenn die dafür benötigten Mittel zur Verfügung stehen.</p>	<p><del>Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600) vor.</del></p> <p><b>Absatz 13 wird aufgehoben</b></p> <p>(13) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und wenn die dafür benötigten Mittel zur Verfügung stehen.</p>	<p>Folgeänderung durch das Einfügen eines neuen § 3 a Qualitätssicherung</p> <p>Red. Änderung</p>
	<p><b>§ 3a Qualitätssicherung</b></p> <p><b>(1) Die Hochschulen errichten ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Aufgabenerfüllung. Sie sorgen dafür, dass ihre Leistungen in Forschung, Lehre, Studium, Dienstleistung und Verwaltung, bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages durch Hinzuziehung interner und externer Sachverständiger in regelmäßigen</b></p>	<p>Ziel der Regelung ist es, die an unterschiedlichen Stellen im bisherigen Gesetz vorgesehenen Bestimmungen zusammenzufassen (§ 3 Abs. 13, § 33). Zugleich soll die Neuregelung den Hochschulen mehr Freiräume eröffnen, auf anerkannter Basis, aber dann flächendeckend, zu evaluieren. Oberstes Ziel soll die Etablierung eines hochschuleigenen Qualitätssicherungssystems sein, das als solches der Systemakkreditierung durch eine anerkannte Stelle unterliegen soll.</p>

	<p>Abständen von höchstens sieben Jahren bewertet werden (interne und externe Evaluation).</p> <p>(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.</p> <p>(3) An der Bewertung der Lehre wirken die Studierenden in den Gremien und durch Bewertung der Lehrveranstaltungen mit.</p> <p>(4) Einer Evaluation nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn und soweit deren Funktion im Wesentlichen im Rahmen eines Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahrens erfüllt wurde, oder wenn und soweit die Hochschule als solche über ein akkreditiertes Verfahren zur Sicherung der Qualität von Lehre und Studium verfügt.</p> <p>(5) Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen und bei der Mittelverteilung nach § 16 Abs. 3 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Das Nähere zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 1</p>	
--	---	--

	<p>bis 3 regeln die Hochschulen durch Satzung. Sie regeln darin insbesondere Standards, Verfahren sowie die Beteiligung der Mitglieder. In der Satzung ist ferner zu regeln, welche Daten erhoben, verarbeitet und ausgewertet werden dürfen und wie die Veröffentlichung der daraus gewonnenen Ergebnisse erfolgt.</p>	
<p><b>§ 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern</b> Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Ziel der Förderung ist insbesondere die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft. Zu diesem Zweck werden auch für Wissenschaftlerinnen Frauenförderpläne nach den Maßgaben des Gleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 697) erstellt.</p>	<p><b>§ 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern</b> Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Ziel der Förderung ist insbesondere die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft. Zu diesem Zweck werden auch für Wissenschaftlerinnen Frauenförderpläne nach den Maßgaben des Gleichstellungsgesetzes <del>in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 697)</del> erstellt.</p>	Redaktionelle Änderung
<p><b>§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten</b> Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, zur Aufgabenerfüllung der Hochschule</p>	<p><b>§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten</b> Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, zur Aufgabenerfüllung der Hochschule</p>	

<p>erforderliche personenbezogene Daten über Hochschulzugang, Studium, Studienverlauf und Prüfungen anzugeben. Das Nähere über die Verarbeitung der Daten der in Satz 1 genannten Personen regelt die Hochschule in einer Satzung auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2002 (GVBl. M-V S. 154).</p>	<p>erforderliche personenbezogene Daten über Hochschulzugang, Studium, Studienverlauf und Prüfungen anzugeben. Das Nähere über die Verarbeitung der Daten der in Satz 1 genannten Personen regelt die Hochschule in einer Satzung auf der Grundlage des <b>Landesdatenschutzgesetzes.</b> <b>Vor dem Inkrafttreten der Satzung ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu hören.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Es wird klar gestellt, dass die Hochschulen gem. § 33 DSGVO M-V verpflichtet sind, Rechtssetzungsvorhaben oder Verwaltungsvorschriften, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berühren, vor deren Erlass dem Landesbeauftragten für den Datenschutz anzuzeigen.</p>
<p><b>§ 8 Zusammenwirken der Hochschulen</b> (1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben wirken die Hochschulen untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.</p> <p>(2) Die Hochschulen bilden eine Landesrektorenkonferenz. Sie werden durch die Leiterinnen oder Leiter vertreten. Weitere Mitglieder können benannt werden.</p>	<p><b>§ 8 Zusammenwirken der Hochschulen</b> (1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben wirken die Hochschulen untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen. <b>Sie stimmen ihre Studienangebote im gestuften Studiensystem inhaltlich aufeinander ab und gestalten die Übergänge studierendenfreundlich.</b></p> <p>(2) unverändert.</p>	<p>Aufnahme einer Verpflichtung zur inhaltlichen Abstimmung der Studienangebote, um einen problemlosen und damit studierendenfreundlicheren Übergang bei Hochschulwechsel z.B. von Bachelor zum Master zu erreichen.</p>

<p>Die Landesrektorenkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Hochschulen. Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die den Hochschulbereich insgesamt betreffen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Selbstverwaltungs- und staatliche Angelegenheiten</b></p> <p>(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten) wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (staatliche Angelegenheiten).</p> <p>(2) Den Hochschulen sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung insbesondere folgende Angelegenheiten als staatliche Angelegenheiten übertragen: die Personalverwaltung, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen gelten, das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen, die Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens, insbesondere der Grundstücke und Einrichtungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Prüfungen, Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität, der Festsetzung von Zulassungszahlen und der Vergabe von</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Selbstverwaltungs- und staatliche Angelegenheiten</b></p> <p>(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten) wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (staatliche Angelegenheiten).</p> <p>(2) Den Hochschulen sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung insbesondere folgende Angelegenheiten als staatliche Angelegenheiten übertragen: die Personalverwaltung, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen gelten, das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen, die Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens, insbesondere der Grundstücke und Einrichtungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Prüfungen, Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität, der Festsetzung von</p>	

<p>Studienplätzen im Falle von Zulassungsbeschränkungen, die Hochschulstatistik, die Krankenversorgung einschließlich ihrer Organisation sowie die sonstigen der Hochschule übertragenen Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen, die Weiterbildung von Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie in sonstigen Berufen des Gesundheitswesens, die ein Hochschulstudium erfordern und die Aus- und Weiterbildung in sonstigen Berufen des Gesundheitswesens, Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), Aufgaben der Materialprüfung sowie sonstige amtlich vorzunehmende Prüfungs- und Untersuchungsaufgaben und Bauangelegenheiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Zulassungszahlen und der Vergabe von Studienplätzen im Falle von Zulassungsbeschränkungen, die Hochschulstatistik, die Krankenversorgung einschließlich ihrer Organisation sowie die sonstigen der Hochschule übertragenen Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen, die Weiterbildung von Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie in sonstigen Berufen des Gesundheitswesens, die ein Hochschulstudium erfordern und die Aus- und Weiterbildung in sonstigen Berufen des Gesundheitswesens, Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz <del>vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992),</del> Aufgaben der Materialprüfung sowie sonstige amtlich vorzunehmende Prüfungs- und Untersuchungsaufgaben und Bauangelegenheiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 13 Anhörungsrecht, Anzeige- und Genehmigungspflicht</b>  (1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes sind die Hochschulen und die Studierendenschaften, soweit sie betroffen sind, anzuhören.</p>	<p><b>§ 13 Anhörungsrecht, Anzeige- und Genehmigungspflicht</b>  <b>(1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes sind die Hochschulen und die Studierendenschaften, soweit sie betroffen sind, anzuhören.</b></p>	<p>Absatz 1 unverändert</p>



<p>(2) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Hochschulen sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur spätestens drei Monate vor Inkrafttreten anzuzeigen. Widerspricht eine Satzung Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit dem Bund oder den Ländern, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verlangen, dass erforderliche Regelungen getroffen oder geltende Regelungen geändert oder aufgehoben werden. Satzungen, denen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur aus den in Satz 2 genannten Gründen vor dem vorgesehenen Inkraftsetzungszeitpunkt widersprochen hat, treten nicht in Kraft.</p>	<p><b>(2) Die Grundordnung und die Rahmenprüfungsordnung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ordnungen gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder Vereinbarungen mit dem Bund und den Ländern widersprechen oder wenn bei staatlichen Prüfungen die erforderliche Zustimmung des Fachministeriums nicht vorliegt.</b></p>	<p>Absatz 2 wird neu gefasst. Als genehmigungspflichtige Hochschulsatzungen werden die Grundordnung und die Rahmenprüfungsordnung (s. § 38) sowie die Versagungsgründe für eine Genehmigung aufgeführt.</p>
<p>(3) Die Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ordnung gegen Rechtsvorschriften verstößt.</p>	<p><b>(3) Der Erlass von Prüfungs- und Studienordnungen für Studiengänge, die nach Maßgabe von § 28 Abs. 4 neu eingerichtet werden, ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Dasselbe gilt für Prüfungs- und Studienordnungen, deren Regelungsgehalt von den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung abweicht. Verstoßen die angezeigten Prüfungs- und Studienordnungen gegen Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit dem Bund oder den Ländern oder</b></p>	<p>Absatz 3 wird neu gefasst. Der Umfang der anzeigepflichtigen Satzungen wird erheblich reduziert, es entfällt insbesondere die Anzeige der Wahlordnungen, der Immatrikulationsordnungen, der Leistungsbezügesatzungen, der Datenschutzsatzungen u. a. Die Prüfungs- und Studienordnungen sollen nur noch für neu einzurichtende Studiengänge angezeigt werden bzw. dann, wenn wesentliche Änderungen zu Abweichungen von den Vorgaben einer</p>

<p>(4) Die Hochschulleitung genehmigt die Hochschulprüfungsordnungen und zeigt sie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Absatz 2 an. Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums.</p> <p>(5) Die Grundordnung, die Immatrikulationsordnung und die Hochschulprüfungsordnungen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Alle übrigen Satzungen veröffentlicht die Hochschule.</p>	<p><b>weichen sie von der Rahmenprüfungsordnung ab, widerspricht das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dem Inkrafttreten innerhalb von drei Monaten und verlangt, dass erforderliche Regelungen getroffen oder geltende Regelungen geändert oder aufgehoben werden.</b></p> <p><b>(4) Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums.</b></p> <p><b>(5) Die Hochschule veröffentlicht ihre Satzungen in geeigneter Form. Vor der Veröffentlichung der Prüfungs- und Studienordnungen sind das Genehmigungsverfahren der Hochschulleitung sowie Anzeigeverfahren gemäß Absatz 3 abzuschließen. Das Inkrafttreten der Prüfungs- und Studienordnungen wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch die Hochschule nachgewiesen.</b></p>	<p>noch zu erlassenden Rahmenprüfungsordnung führen.</p> <p>Der Prüfungsmaßstab, der an die Satzungen angelegt wird, verändert sich gegenüber der ursprünglichen Regelung nicht. z. T. sind Regelungen des Abs. 3 (alt) in Absatz 2 aufgenommen worden.</p> <p>Alle Satzungen sind durch die Hochschule selbst bekannt zu machen. Damit entfällt die Veröffentlichungspflicht durch das BM im Mitteilungsblatt. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Eine stichprobenartige Prüfung der Satzungen kann im Rahmen der Rechtsaufsicht gemäß § 14 erfolgen und bedarf insofern keiner gesonderten Regelung.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen</b></p> <p>(1) Jede Hochschule erstellt einen fünfjährigen Hochschulentwicklungsplan, in dem die Grundzüge der Entwicklung niedergelegt sind. Die Hochschulen legen spätestens 12 Monate vor Ablauf der Planungsperiode gemäß Absatz 2 ihre Hochschulentwicklungspläne dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor.</p> <p>(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 (vorgelegten Hochschulentwicklungspläne erarbeitet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur innerhalb von sechs Monaten in Abstimmung mit den Hochschulen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes und legt sie nach Beschlussfassung der Landesregierung vor Ablauf der genannten Frist dem Landtag zur Zustimmung vor. Die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes legen im Einzelnen fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zeitraum der Planungsperiode,</li> <li>2. die Schwerpunkte, die im Interesse eines landesweit ausgewogenen Grundangebots in Forschung und Lehre vorzuhalten sind,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 (vorgelegten Hochschulentwicklungspläne erarbeitet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur innerhalb von sechs Monaten in Abstimmung mit den Hochschulen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes und legt sie nach Beschlussfassung der Landesregierung vor Ablauf der genannten Frist dem Landtag zur Zustimmung vor. Die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes <b>berücksichtigen nationale und internationale wissenschaftspolitische Entwicklungen</b> und legen im Einzelnen fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zeitraum der Planungsperiode,</li> <li>2. die Schwerpunkte, die im Interesse eines landesweit ausgewogenen Grundangebots in Forschung und Lehre vorzuhalten sind,</li> </ol>	<p>Die bisherigen Bestimmungen zur Erstellung der Eckwerte der Hochschulentwicklung heben lediglich auf die Landesperspektive ab. Dies ist insoweit richtig, als das Land nur für das eigene Hoheitsgebiet Planungen mit verbindlichem Charakter festlegen kann. Gleichwohl ist das Land sowohl über die Norddeutsche Wissenschaftsministerkonferenz als auch über den Wissenschaftsrat und die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz bis hin zur Europäischen Union</p>
--	--	--

<p>3. das flächenbezogene Ausbauziel nach Hochschulen sowie die Schwerpunkte des Hochschulbaus, 4. das Volumen des für alle Hochschulen in Aussicht genommenen Gesamtbudgets.</p>	<p>3. das flächenbezogene Ausbauziel nach Hochschulen sowie die Schwerpunkte des Hochschulbaus, 4. das Volumen des für alle Hochschulen in Aussicht genommenen Gesamtbudgets.</p>	<p>(Strukturfonds, Forschungsrahmenprogramme) in Abstimmungsverfahren eingebunden, die die Landesperspektive weit überschreiten und auf Deutschland sowie Europa als Bildungs- und Forschungsraum zielen. Umgekehrt haben diese überregionalen Abstimmungsprozesse zunehmenden Einfluss auf Verfahren und Inhalte der Landesplanung für den Hochschulbereich. Es ist daher nicht vorstellbar, die Schwerpunkte in Lehre und Forschung, das flächenbezogene Ausbauziel und das Volumen des Hochschulbudgets ohne Rücksicht auf nationale Entwicklungen insgesamt festzulegen. Somit wird es unausweichlich, der Landesplanung im engeren Sinne die Beschreibung der wissenschaftspolitischen Perspektiven insgesamt voranzustellen, denen das Land folgen will. Diese schließen notwendig auch die außerhochschulische Forschungslandschaft und den Servicebereich für Studierende mit ein.</p>
<p>(3) Die Hochschulen schließen spätestens drei Monate nach Zustimmung des Landtages zu den Eckwerten unter deren Berücksichtigung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Vereinbarungen über ihre jeweiligen Entwicklungs- und Leistungsziele</p>	<p>(3) Die Hochschulen schließen spätestens drei Monate nach Zustimmung des Landtages zu den Eckwerten unter deren Berücksichtigung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Vereinbarungen über ihre jeweiligen Entwicklungs- und Leistungsziele</p>	

<p>(Zielvereinbarungen) ab. Die Zielvereinbarungen treffen unter anderem Regelungen zur Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung, zur Eröffnung und Schließung von Studiengängen, zu Forschungsschwerpunkten und schreiben das für die Hochschule vorgesehene Budget einschließlich eines Anteils für die Erreichung der Entwicklungsziele sowie eines Anteils für die formelgebundene Mittelvergabe fest. Die Regelungen des § 28 bleiben unberührt. Bei der Aufhebung von Studiengängen sind Regelungen zu treffen, die die Beendigung des Studiums für die in den aufzuhebenden Studiengängen immatrikulierten Studierenden an einer Hochschule gleicher Art in Mecklenburg-Vorpommern gewährleisten, sofern im Ausnahmefall das Lehrangebot zur Fortführung des Studiums an der bisherigen Hochschule nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Soweit Studiengänge aufgehoben werden, die durch staatliche Prüfungsordnungen geregelt sind, ist das Benehmen mit dem Fachministerium herzustellen. Die Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtages und laufen zum 31. Dezember des letzten Jahres der Planungsperiode der Eckwerte aus.</p>	<p>(Zielvereinbarungen) ab. Die Zielvereinbarungen treffen unter anderem Regelungen zur Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung, <b>zu an den Hochschulen vorgehaltenen Fächern</b>, zur Eröffnung und Schließung von Studiengängen, zu Forschungsschwerpunkten und schreiben das für die Hochschule vorgesehene Budget einschließlich eines Anteils für die Erreichung der Entwicklungsziele sowie eines Anteils für die formelgebundene Mittelvergabe fest. Die Regelungen des § 28 bleiben unberührt. Bei der Aufhebung von Studiengängen sind Regelungen zu treffen, die die Beendigung des Studiums für die in den aufzuhebenden Studiengängen immatrikulierten Studierenden an einer Hochschule gleicher Art in Mecklenburg-Vorpommern gewährleisten, sofern im Ausnahmefall das Lehrangebot zur Fortführung des Studiums an der bisherigen Hochschule nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Soweit Studiengänge aufgehoben werden, die durch staatliche Prüfungsordnungen geregelt sind, ist das Benehmen mit dem Fachministerium herzustellen. Die Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtages und laufen zum 31. Dezember des letzten Jahres der Planungsperiode der Eckwerte aus.</p>	<p>In die Zielvereinbarungen sollen zukünftig auch die von den Hochschulen vorzuhaltenden Fächer aufgenommen werden, um das wissenschaftliche Angebot in Forschung und Lehre der jeweiligen Hochschulen erkennbar zu machen. Dabei geht es nicht darum, kleinteilig jeglichen Studiengang zu benennen. „Fächer“ im Sinne dieser Regelung sind die jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen der Hochschule wie beispielsweise Germanistik, Geschichtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Medizin, Ingenieurwissenschaften oder Biowissenschaften</p>
--	--	---

<p>(4) Wenn und soweit eine Zielvereinbarung in der Frist gemäß Absatz 3 nicht zustande kommt, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Gewährleistung der Umsetzung der Eckwerte der Hochschulentwicklung Zielvorgaben erlassen. Zielvorgaben treten an die Stelle von Zielvereinbarungen und bedürfen der Zustimmung des Landtages.</p> <p>(5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann darüber hinaus unter Berücksichtigung aktueller fachlicher Entwicklungen Vereinbarungen kürzerer Laufzeit mit den Hochschulen treffen.</p> <p>(6) Die Landesregierung kann beim Landtag wegen unvorhergesehener Entwicklungen Abweichungen von den Festlegungen und Fristen nach Absatz 2 und 3 beantragen.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>	
<p><b>§ 16 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren</b> (1) bis (4) und (6) bis (12)</p> <p>(5) Die Hochschulen können für die nachfolgend genannten Verwaltungsdienstleistungen Gebühren, Beiträge und Entgelte nach Maßgabe dieses Gesetzes und auf der Grundlage von Satzungen erheben, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft</p>	<p><b>§ 16 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren</b> (1) bis (4) und (6) bis (12) unverändert</p> <p>(5) Die Hochschulen können für die nachfolgend genannten Verwaltungsdienstleistungen Gebühren, Beiträge und Entgelte nach Maßgabe dieses Gesetzes und auf der Grundlage von Satzungen erheben, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung,</p>	

<p>und Kultur bedürfen. Die Vorschriften des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568) geändert worden ist, finden entsprechende Anwendung. Die Gebühren, Beiträge und Entgelte stehen den Hochschulen in vollem Umfang zur Verfügung.</p>	<p>Wissenschaft und Kultur bedürfen. <b>Das Landesverwaltungskostengesetz findet entsprechende Anwendung.</b> Die Gebühren, Beiträge und Entgelte stehen den Hochschulen in vollem Umfang zur Verfügung.</p> <p><b>(13) Die Absolventinnen und Absolventen einer staatlichen Hochschule des Landes, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen und dabei die durchschnittliche Studiendauer erheblich unterschritten haben, erhalten für die Teilnahme an weiterbildenden Studien gemäß § 31 ein Weiterbildungsguthaben. Die Höhe des Guthabens beträgt beim Abschluss eines Bachelor- und eines nicht weiterbildenden Masterstudienganges jeweils 30 ECTS Punkte (europäisches Kredit-Transfer-System); bei anderen nicht weiterbildenden Studiengängen beträgt das Guthaben 60 ECTS Punkte. Das Nähere, insbesondere die Festsetzung der durchschnittlichen Studiendauer, sowie das Verfahren zur Verwaltung der Guthabenkonto regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Mit der Neuregelung findet ein Studienkontenmodell Eingang in das Landeshochschulgesetz. Für die Studierenden des Landes soll ein positiver Anreiz dafür geschaffen werden, ihr Studium möglichst zügig abzuschließen. Da das Erststudium im Sinne von § 6 des Landeshochschulgesetzes gebührenfrei bleibt und daher der Weg für herkömmliche „gebührenfreie“ Studienkonten verschlossen ist, soll die Motivation zu „schnellerem“ Studieren durch die Einrichtung von Guthabenkonto für wissenschaftliche Weiterbildung eröffnet werden. Die Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens wird künftig immer stärkere Bedeutung erlangen, so dass ein solches „Weiterbildungskonto“ für die künftigen Absolventen attraktiv ist. Die erreichbaren Guthaben von insgesamt einem Jahr kostenlosem Weiterbildungsstudium können - je nach Studiengang und Marktlage - einem Gegenwert von bis zu 5.000 Euro entsprechen. Die Guthaben</p>
---	---	---

		<p>sollen denjenigen Absolventen zustehen, die ihr Studium im Land Mecklenburg-Vorpommern in einem Zeitraum abschließen, der deutlich unterhalb der durchschnittlichen Studiendauer liegt, so dass circa 10 Prozent der Absolventen (etwa 400) ein Studienguthaben in Anspruch nehmen können. Die Festlegung der konkreten Studiendauer erfolgt nach Fächergruppen im Rahmen einer Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt des Weiteren die Einrichtung dieser Guthabenkonto sowie das Anrechnungsverfahren. Das jeweilige Guthaben kann an den in § 1 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes genannten Hochschulen des Landes eingelöst werden.</p>
<p><b>§ 17 Immatrikulation und Exmatrikulation</b> Absatz 1, 3, 4 und 6 bis 10</p> <p>(2) Jede Deutsche und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann, vorliegen. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen</p>	<p><b>§ 17 Immatrikulation und Exmatrikulation</b> Absatz 1, 3, 4 und 6 bis 10 unverändert</p> <p>(2) Jede Deutsche und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann, vorliegen. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen</p>	



<p>Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Dasselbe gilt für andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.</p> <p>(3) Andere Ausländerinnen und Ausländer können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und bei Vorliegen der gemäß § 18 verlangten besonderen Nachweise immatrikuliert werden, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.</p> <p>(5) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt, eine Freiheitsstrafe verbüßt, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht oder die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.</p>	<p>Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn sie die für <b>den jeweiligen Studiengang</b> erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Dasselbe gilt für andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.</p> <p>(3) Andere Ausländerinnen und Ausländer können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und bei Vorliegen der gemäß § 18 verlangten besonderen Nachweise immatrikuliert werden, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.</p> <p>(5) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), <b>das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist</b>, leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt, eine Freiheitsstrafe verbüßt, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht oder die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.</p>	<p>Die Änderung soll der Klarstellung dienen</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
---	--	--

<p><b>§ 18 Hochschulzugang</b>  (1) Der Nachweis nach § 17 Abs. 2 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung erbracht. Grundsätzlich wird die für ein Studium an einer Universität oder einer Kunsthochschule erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, die für ein Studium an einer Fachhochschule erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.</p>	<p><b>§ 18 Hochschulzugang</b>  (1) <sup>1</sup>Der Nachweis nach § 17 Abs. 2 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung erbracht. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird die für ein Studium an einer Universität oder einer Kunsthochschule erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, die für ein Studium an einer Fachhochschule erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. <sup>3</sup><b>Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung erhalten die erforderliche Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule durch das Ablegen der Meisterprüfung.</b> <sup>4</sup><b>Satz 3 gilt entsprechend für gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen sowie für Fachschulprüfungen.</b> <sup>5</sup><b>Der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Studienjahres von beruflich qualifizierten Studierenden an einer Hochschule außerhalb des Landes wird als Qualifikation für ein Weiterstudium in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule des</b></p>	<p>Umsetzung des KMK-Beschlusses vom 06.03.2009 über den „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“</p> <p>Hochschulzugangsberechtigungen anderer Bundesländer werden anerkannt, wenn ein Studienjahr nachweislich erfolgreich absolviert wurde. Das Weiterstudium in einem gleichen oder</p>
--	--	--

<p>Im Einzelnen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung regeln, welche Schulabschlüsse den Zugang zu Universitäts- und Fachhochschulstudiengängen eröffnen; dabei können auch andere Vorbildungen als gleichwertig anerkannt werden.</p> <p>2) Vor dem Studium können nach Maßgabe der Prüfungsordnung berufspraktische Tätigkeiten von höchstens drei Monaten vorgesehen werden. Längere berufspraktische Tätigkeiten oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vor dem Studium dürfen nur in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden.</p> <p>(3) Für künstlerische Studiengänge kann zusätzlich zum Reifezeugnis oder an dessen Stelle das Bestehen einer Prüfung der Hochschule zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung verlangt werden. Für Sportstudiengänge können ein entsprechender Eignungsnachweis und eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit verlangt werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.</p>	<p><b>Landes anerkannt.</b> <sup>6</sup>Im Einzelnen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung regeln, welche <b>Schulabschlüsse</b> den Zugang zu Universitäts- und Fachhochschulstudiengängen eröffnen; dabei können auch andere Vorbildungen <b>oder berufliche Fortbildungen</b> als gleichwertig anerkannt werden.</p> <p>(2) Vor dem Studium können nach Maßgabe der Prüfungsordnung berufspraktische Tätigkeiten von höchstens drei Monaten vorgesehen werden. Längere berufspraktische Tätigkeiten oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vor dem Studium dürfen nur in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden.</p> <p>(3) Für künstlerische Studiengänge kann zusätzlich zum Reifezeugnis oder an dessen Stelle das Bestehen einer Prüfung der Hochschule zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung verlangt werden. Für Sportstudiengänge können ein entsprechender Eignungsnachweis und eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit verlangt werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.</p>	<p>affinen Studiengang ist – der o.g. KMK – Vereinbarung folgend, damit gewährleistet.</p>
<p><b>§ 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen</b></p>	<p><b>§ 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen</b></p>	

<p>(1) Das Bestehen einer Zugangsprüfung berechtigt Bewerberinnen und Bewerber ohne Zugangsberechtigung zum Studium.</p> <p>(2) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist.</p>	<p><b>(1) Bewerberinnen und Bewerber erhalten durch das Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund der Motivation und Persönlichkeit sowie des allgemeinen und fachlichen Wissens für das angestrebte Studium geeignet ist.</b></p> <p>(2) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, <b>wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit</b> nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. <b>Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Abweichend von Satz 1 genügt eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die</b></p>	<p>Umsetzung des KMK-Beschlusses vom 6.03.2009 über den „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“</p> <p>Anpassung an den o. g. KMK-Beschluss</p> <p>Auf die geforderte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit können nicht nur Zeiten der Kindererziehung, sondern auch</p>
--	---	---

<p>Zeiten der Kindererziehung können auf die berufliche Tätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.</p> <p>(3) Das Nähere über die Zugangsprüfung, insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren regeln die Hochschulen.</p> <p>(4) Das Bestehen einer Erweiterungsprüfung berechtigt Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung und Bewerberinnen und Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in einem nicht verwandten Studiengang. Zur Erweiterungsprüfung wird zugelassen, wer das Bestehen einer Zwischenprüfung in einem Studiengang nachweist. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p><b>ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten.</b></p> <p>Zeiten der Kindererziehung <b>und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen</b> können auf die berufliche Tätigkeit bis zu <b>einem Jahr</b> angerechnet werden.</p> <p><b>(3) Die Hochschulen regeln die Einzelheiten der Hochschulzugangsprüfung durch Satzung. Dabei sind insbesondere die schriftlichen und mündlichen Prüfungsanteile der Zugangsprüfung zu regeln.</b></p> <p>(4) Das Bestehen einer Erweiterungsprüfung berechtigt <b>Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung und</b> Bewerberinnen und Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in einem nicht verwandten Studiengang. Zur Erweiterungsprüfung wird zugelassen, wer das Bestehen einer Zwischenprüfung in einem Studiengang nachweist. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Zeiten der Pflege von Familienangehörigen angerechnet werden. Die Anrechnungsmöglichkeit wird allerdings auf ein Jahr begrenzt, um den geforderten fachlichen Zusammenhang von Berufstätigkeit und Studienrichtung nicht zu gefährden.</p> <p>Inhaltliche Anpassung an Absatz 2</p> <p><b>Satz 2 streichen?</b></p>
<p><b>§ 20 Einstufungsprüfungen</b></p> <p>(1) In Studiengängen, die auf der Grundlage einer Hochschulprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, kann Bewerberinnen und</p>	<p><b>§ 20 Einstufungsprüfungen</b></p> <p>(1) unverändert</p>	

<p>Bewerbern, die für den entsprechenden Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium immatrikuliert waren, von der Hochschule aufgrund einer Einstufungsprüfung der Zugang zum Studium in einem höheren als dem ersten Semester ermöglicht werden.</p> <p>(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Qualifikation für das gewählte Studium nach § 18,</li> <li>2. eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren und</li> <li>3. Belege für eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung im Selbststudium oder auf andere Weise.</li> </ol> <p>(3) Die Einzelheiten werden durch die Hochschule in einer Prüfungsordnung geregelt.</p>	<p>(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Qualifikation für das gewählte Studium nach § 18 <b>und § 19,</b></li> <li>2. unverändert</li> <li>3. unverändert</li> </ol> <p>(3) Die Einzelheiten <b>der Einstufungsprüfung</b> werden durch die Hochschule in einer Prüfungsordnung geregelt. <b>Außerhalb von Hochschulen erworbene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können in einem Umfang von bis zu 50 Prozent auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.</b></p>	<p>Der Zugang zur Einstufungsprüfung wird erleichtert. Berufstätige, die eine Zugangsprüfung nach § 19 erfolgreich abgelegt haben, können sich nunmehr auch zur Einstufungsprüfung melden.</p> <p>In Absatz 3 wird der KMK-Beschluss vom 28.06.2002 über die „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ in geltendes Landesrecht umgesetzt. Dabei müssen die fachlich-inhaltlichen Kriterien und Maßstäbe für die Anrechnungsentscheidungen und die zugrunde liegenden Prüfungsordnungen im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.</p>
---	---	---

	<b>(4) Die Einstufungsprüfungsordnungen sind im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zu erlassen, soweit sie Studiengänge betreffen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden.</b>	
<p><b>§ 22 Gasthörerinnen und Gasthörer</b></p> <p>Sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, können zu Lehrveranstaltungen Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie einen Schulabschluss nach § 18 nicht nachweisen können.</p>	<p><b>§ 22 Gasthörerinnen und Gasthörer</b></p> <p><b>(1)</b> Sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, können zu Lehrveranstaltungen Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie einen Schulabschluss nach § 18 nicht nachweisen können.</p> <p><b>(2) Schülerinnen und Schülern, die nach einer einvernehmlichen Entscheidung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden.</b></p>	<p>Mit dieser Regelung soll besonders begabten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet werden, neben den schulischen Verpflichtungen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule zu erbringen, die bei fachlicher Gleichwertigkeit auf ein späteres Studium angerechnet werden können.</p>
<p><b>§ 24 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft</b></p> <p>(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt</p>	<p><b>§ 24 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft</b></p> <p>(1) unverändert</p>	

<p>ihre Angelegenheiten selbst wahr.</p> <p>(2) Die Studierendenschaft nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mit. Aufgabe der Studierendenschaft ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der Verbesserung der Lehre, insbesondere bei der Erstellung der Lehrberichte mitzuwirken,</li> <li>2. für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden einzutreten,</li> <li>3. die hochschulpolitischen und fachlichen Belange zu vertreten und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,</li> <li>4. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,</li> <li>5. den Studierendensport zu fördern, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,</li> <li>6. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern und</li> <li>7. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.</li> </ol>	<p>(2) .....</p> <p><b>8. die Integration ausländischer Studierender zu unterstützen und</b></p>	<p>Erweiterung der Aufgaben der Studierendenschaft</p>
--	--	--



<p>(3) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.</p>	<p><b>9. die Meinungsbildung in der Studierendenschaft durch geeignete Medien zu fördern.</b></p> <p>(3) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. <b>§ 14 Abs.1 und 2 gilt entsprechend.</b></p>	<p>In Absatz 3 wird durch die Ergänzung klar gestellt, dass der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter das rechtsaufsichtliche Instrumentarium des § 14 zur Verfügung steht.</p>
<p><b>§ 25 Organe der Studierendenschaft</b> Abs. 1 bis 6 ....</p>	<p><b>§ 25 Organe der Studierendenschaft</b> Die Absätze 1 bis 6 bleiben unverändert</p> <p><b>(7) Das Studierendenparlament kann pro Semester während der Vorlesungszeit eine Vollversammlung einberufen; in dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen statt.</b></p>	<p>Es wird ein neuer Absatz 7 angefügt, der die Einberufung einer Vollversammlung der Studierendenschaft regelt.</p>
<p><b>§ 27 Finanzen der Studierendenschaft</b> (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge sind jeweils bei der Immatrikulation oder vor der Rückmeldung der Studierenden bei der Hochschule einzuzahlen. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die auch nähere Bestimmungen über die Beitragspflicht enthält. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters.</p> <p>(2) Die Studierendenschaft stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleiterin</p>	<p><b>§ 27 Finanzen der Studierendenschaft</b> (1) unverändert</p> <p>(2) Die Studierendenschaft stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleiterin</p>	

<p>oder den Hochschulleiter; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ausgaben zur Erfüllung anderer als der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben geplant sind.</p> <p>(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Finanzordnung, in der die Grundsätze über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung und die Wahl eines Haushaltsausschusses geregelt werden. Die Finanzordnung bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters. Die Rechnungslegung ist der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter vorzulegen. <sup>4</sup>Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft sind die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.</p> <p>(4) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Bei vorsätzlicher oder grob</p>	<p>oder den Hochschulleiter; die Genehmigung <b>ist insbesondere zu versagen</b>, wenn Ausgaben zur Erfüllung anderer als der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben geplant sind.</p> <p>(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Finanzordnung, in der die Grundsätze über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung und die Wahl eines Haushaltsausschusses geregelt werden. Die Finanzordnung bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters. Die Rechnungslegung ist der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter vorzulegen. <sup>4</sup>Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft sind die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, <b>insbesondere bedarf die Entlastung der Studierendenschaft durch das Studierendenparlament der Zustimmung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters</b>. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes folgend soll dem Genehmigungsvorbehalt ein höheres Gewicht zukommen.</p> <p>Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht über die Prüfung der Studentenschaften der Universität Rostock, der Hochschule Wismar und der HMT Rostock empfohlen, im Gesetz eine Regelung zur Entlastung der Studierendenschaft aufzunehmen, die der Zustimmung des Hochschulleiters bedarf, um somit den Anforderungen des § 109 der Landeshaushaltsordnung Rechnung zu tragen.</p>
--	---	---

<p>fahrlässiger Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben ist jeder Veranlasser der Studierendenschaft persönlich ersatzpflichtig.</p>		
<p><b>§ 28 Studienziel, Studiengänge</b>  (1) Lehre und Studium sollen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die in einem beruflichen Tätigkeitsfeld zur selbständigen Wahrung, Mehrung, Anwendung und Weitergabe von Wissen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden. Dabei sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Studiengänge führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen</p>	<p><b>§ 28 Studienziel, Studiengänge</b>  (1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>	

<p>Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.</p> <p>(3) Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit ausländischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, bei denen bestimmte Studienabschnitte oder Prüfungen an den ausländischen Hochschulen zu erbringen sind. Die Hochschulen stellen das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium her, soweit Studiengänge betroffen sind, deren Inhalte zu einem nicht unwesentlichen Teil auch Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind.</p> <p>(4) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen erfolgt durch die Hochschule. Entsprechende Vorhaben sind rechtzeitig dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Dabei legen die Hochschulen dar, dass die Einrichtung und Änderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel gesichert ist. Die Hochschulen stellen das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium her, soweit Studiengänge betroffen sind, deren Inhalte zu einem nicht unwesentlichen Teil auch Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen erfolgt durch die Hochschule. Entsprechende Vorhaben sind rechtzeitig dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Dabei legen die Hochschulen dar, dass die Einrichtung und Änderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel gesichert ist. Die Hochschulen stellen das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium her, soweit Studiengänge betroffen sind, deren Inhalte zu einem nicht unwesentlichen Teil auch Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und</p>	
---	---	--

<p>Prüfungsordnungen sind. Voraussetzung für die Einschreibung von Studierenden in einen neuen Studiengang ist die gemäß § 13 Abs. 4 genehmigte Prüfungsordnung. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen untersagen, wenn sie den Festlegungen nach § 15 Abs. 2, 3 und 4 widerspricht.</p> <p>(5) Neu einzurichtende Studiengänge sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem zu versehen, welches das europäische Kredit-Transfer-System (ECTS) berücksichtigt. Studiengänge, die zu einem Bachelor- (Bakkalaureus-) oder Master- (Magister-) Abschluss führen, sind zusätzlich bei einer anerkannten Stelle zu akkreditieren. Andere neue Studiengänge sind zu akkreditieren, soweit anerkannte Stellen entsprechende Akkreditierungen durchführen.</p>	<p>Prüfungsordnungen sind. Voraussetzung für die Einschreibung von Studierenden in einen neuen Studiengang ist die gemäß § 13 Abs. 4 <b>veröffentlichte</b> Prüfungsordnung. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen untersagen, wenn sie den Festlegungen nach § 15 Abs. 2, 3 und 4 widerspricht.</p> <p>(5) Neu einzurichtende Studiengänge sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem zu versehen, welches das europäische Kredit-Transfer-System (ECTS) berücksichtigt. Studiengänge, die zu einem Bachelor- (Bakkalaureus-) oder Master- (Magister-) Abschluss führen, sind zusätzlich bei einer anerkannten Stelle zu akkreditieren. Andere neue Studiengänge sind zu akkreditieren, soweit anerkannte Stellen entsprechende Akkreditierungen durchführen. <b><sup>4</sup>Die Akkreditierung eines Studienganges ist nur dann zu erneuern, wenn dieser in wesentlichen Bestandteilen verändert werden soll. <sup>4</sup>Einer Akkreditierung oder Reakkreditierung bedarf es nicht, wenn die Hochschule als solche über ein akkreditiertes Verfahren zur Sicherung der Qualität der Lehre verfügt.</b></p>	<p>Anpassung an § 13 Abs. 4 (neu)</p> <p>Es werden die Sätze 4 und 5 angefügt. Das bisherige Akkreditierungsverfahren ist aus verschiedenen Gründen ausgesprochen aufwendig und damit kostenintensiv, ohne dass dies durchweg gerechtfertigt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum einen die Pflicht zur Reakkreditierung auf die Fälle beschränken, in denen eine externe Überprüfung eines Studienganges jenseits der Evaluation nach § 3a tatsächlich erforderlich ist und zum anderen den Weg für eine Systemakkreditierung eröffnen.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Regelstudienzeit</b></p> <p>(1) Für jeden Studiengang ist die Zeit festzulegen, in der in der Regel das Studium mit einer berufsqualifizierenden Prüfung (§ 36) abgeschlossen werden kann. Für die Gestaltung der Studiengänge, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung der Prüfungsverfahren, die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten sowie die Landeshochschulplanung ist die Regelstudienzeit maßgebend. Sie beinhaltet die Prüfungszeiten, im Ausland zu erbringende Studienabschnitte und, sofern der Studiengang sie aufweist, eingeordnete Praxisphasen.</p> <p>(2) Die Regelstudienzeit bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an Universitäten in Diplom- und Magisterstudiengängen viereinhalb Jahre,</li> <li>2. an der Hochschule für Musik und Theater in Diplomstudiengängen in der Regel viereinhalb Jahre und</li> <li>3. an Fachhochschulen in Diplomstudiengängen höchstens vier Jahre.</li> </ol> <p>(3) Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen, die abgeschlossen werden mit einem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bachelorgrad mindestens drei und</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Regelstudienzeit</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p><b>(2)</b> Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen, die abgeschlossen werden mit einem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bachelorgrad mindestens drei und höchstens vier Jahre und</li> <li>2. Mastergrad mindestens ein und höchstens zwei Jahre.</li> </ol> <p>In konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.</p> <p><b>(3)</b> Die Regelstudienzeit bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt</p>	<p>Die Absätze 3 (Bachelor/ Master) und 2 (Diplom) werden in ihrer Stellung im Paragrafen getauscht, um der Priorität der gestuften Studiengänge auch „optisch“ Rechnung zu tragen.</p>
--	---	---

<p>höchstens vier Jahre und 2. Mastergrad mindestens ein und höchstens zwei Jahre. In konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.</p>	<p>1. an Universitäten in Diplom- und Magisterstudiengängen viereinhalb Jahre, 2. an der Hochschule für Musik und Theater in Diplomstudiengängen in der Regel viereinhalb Jahre und 3. an Fachhochschulen in Diplomstudiengängen höchstens vier Jahre.</p>	
<p>(4) Längere, als die in diesem Gesetz genannten Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.</p>	<p>(4) unverändert</p>	
<p>(5) Die Hochschule hat durch entsprechende Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen und die Sicherstellung des entsprechenden Lehrangebotes dafür Sorge zu tragen, dass die Regelstudienzeit bei ordnungsgemäßem Studienverlauf und regulären Studienbedingungen von den Studierenden eingehalten werden kann.</p>	<p>(5) unverändert</p>	
<p>(6) Die Prüfungsordnungen regeln, ob und in welchem Umfang besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet</p>	<p>(6) unverändert</p>	

<p>werden.</p> <p>(7) In geeigneten Studiengängen sollen die Hochschulen das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium von Berufstätigen oder Personen mit familiären Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege absolviert werden kann. In diesen Fällen kann eine von Absatz 2 oder 3 abweichende Regelstudienzeit festgelegt werden.</p>	<p>(7) unverändert.</p>	
<p><b>§ 31 Weiterbildende Studien</b></p> <p>(1) .....</p> <p>(2) .....</p> <p>(4) Werden weiterbildende Studien oder Fernstudiengänge in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt, ist durch einen Kooperationsvertrag sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschulen ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen. Die kooperierende Einrichtung muss sich verpflichten, der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Im Rahmen des Kooperationsvertrages kann geregelt werden, dass die kooperierende Einrichtung die gesamten organisatorischen Leistungen und Verwaltungsleistungen für</p>	<p><b>§ 31 Weiterbildende Studien</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p><b>(3)</b> Werden weiterbildende Studien oder Fernstudiengänge in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt, ist durch einen Kooperationsvertrag sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschulen ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen. Die kooperierende Einrichtung muss sich verpflichten, der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Im Rahmen des Kooperationsvertrages kann geregelt werden, dass die kooperierende Einrichtung die gesamten organisatorischen Leistungen und Verwaltungsleistungen für</p>	<p>Absatz 4 wird Absatz 3 Red. Änderung</p>



den Studienbetrieb übernimmt.	den Studienbetrieb übernimmt.	
<p><b>§ 33 Evaluation der Lehre</b>  Die Hochschulen begutachten und bewerten in regelmäßigen Abständen von höchstens sieben Jahren mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung die Erfüllung ihrer Aufgaben (Selbstevaluation). Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden sowie die Absolventinnen und Absolventen zu beteiligen. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, hierbei mitzuwirken. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Selbstevaluation erfolgt eine Begutachtung und Bewertung durch unabhängige externe Gutachterinnen oder Gutachter auf der Grundlage überregional anerkannter Verfahren. Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung. Die Ergebnisse der Evaluierung sind zu veröffentlichen und bei der Mittelverteilung nach § 16 Abs. 3 zu berücksichtigen.</p>	<p><b>§ 33 aufgehoben</b></p>	<p>Folgeänderung aufgrund der Einführung eines § 3a Qualitätssicherung</p>
<p><b>§ 36 Prüfungen</b>  (1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.<sup>2</sup>In jedem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, findet spätestens bis zum Ende des vierten Semesters eine Zwischenprüfung statt,</p>	<p><b>§ 36 Prüfungen</b>  (1) <b>Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.</b></p>	

<p>soweit eine vergleichbare Prüfung nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. <sup>3</sup>Diese besteht aus Fachprüfungen. <sup>4</sup>Die Hochschulabschlussprüfungen bestehen aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit, gegebenenfalls mit einem Kolloquium. <sup>5</sup>Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind; die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn deren Fachprüfungen und die Abschlussarbeit, gegebenenfalls mit dem Kolloquium, bestanden sind. <sup>6</sup>Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.</p> <p>(2) Zwischenprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen können in Abschnitte geteilt werden sowie durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, entlastet werden. Prüfungen, die ein Fach abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters abzulegen.</p> <p>(3) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ist von den Hochschulen unter Berücksichtigung des europäischen Kredit-Transfer-Systems (ECTS) ein Leistungspunktesystem zu schaffen, das die Übertragung erbrachter Leistungen auf</p>	<p><b>(2) In Studiengängen gemäß § 29 Abs. 2 sollen Prüfungen studienbegleitend abgenommen werden.</b> Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ist von den Hochschulen unter Berücksichtigung des europäischen Kredit-Transfer-Systems (ECTS) ein Leistungspunktesystem zu schaffen, das die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.</p> <p>(3) In Studiengängen <b>gemäß § 29 Abs. 3</b> mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die zu einem ersten</p>	<p>Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass in Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, bei denen die Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, keine Zwischenprüfung erfolgt.</p> <p>Regelungsinhalt entspricht den bisherigen Absatz 1 und 2.</p>
---	---	---

andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.	berufsqualifizierenden Abschluss führen, findet spätestens bis zum Ende des vierten Semesters eine Zwischenprüfung statt, soweit eine vergleichbare Prüfung nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist; <b>sie</b> besteht aus Fachprüfungen. Die Hochschulabschlussprüfungen bestehen aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit, gegebenenfalls mit einem Kolloquium. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind; die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn deren Fachprüfungen und die Abschlussarbeit, gegebenenfalls mit dem Kolloquium, bestanden sind. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus. Zwischenprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen können in Abschnitte geteilt werden sowie durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, entlastet werden. Prüfungen, die ein Fach abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters abzulegen.	
(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.		
(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung	(5) unverändert	

<p>des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.</p> <p>(6) Den Abschlusszeugnissen und den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs (Diploma-Supplement) bei.</p>	<p>(6) unverändert</p>	
<p><b>§ 37 Ablegung und Wiederholung von Prüfungen</b></p> <p>(1) Der Studierende kann von den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungsterminen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abweichen. Für die Prüfungen der Zwischenprüfung darf die Prüfungsordnung eine Verschiebung um zwei Semester, für die Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern haben, um höchstens vier Semester zulassen. In sonstigen Studiengängen darf die</p>	<p><b>§ 37 Ablegung und Wiederholung von Prüfungen</b></p> <p>(1) <b>Die Studierenden können</b> von den vorgesehenen Regelprüfungsterminen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abweichen. <b>In der Prüfungsordnung ist eine Verschiebung um mindestens ein und höchstens drei Semester vorzusehen.</b> Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die <b>Prüfung</b> oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht</p>	<p>Sprachl. Anpassung</p> <p>Die Änderung der Regelung zu den Überschreitungsfristen erfolgt aufgrund der Berücksichtigung der gestuften Studienstruktur (Bachelor, Master).</p>

<p>Verschiebung höchstens drei Semester betragen. Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Zwischen- oder Hochschulabschlussprüfung oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.</p>	<p>bestanden.</p>	<p>Anpassung des Verweises</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung</p> <p>Die Ausnahmeregelung für eine 2. WP wurde neu gefasst, da der Freiversuch nur noch als Option vorgehalten wird.</p>
<p>(2) Der zuständige Fachbereich kann bei Hochschulabschlussprüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 Satz 4 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.</p>	<p>(2) Der zuständige Fachbereich kann bei <b>Prüfungen</b> unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 <b>Satz 3</b> zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.</p>	
<p>(3) Die Wiederholung einer Zwischen- oder Abschlussprüfung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung kann für näher in der Prüfungsordnung zu bestimmende Ausnahmefälle und nur zum nächsten</p>	<p>(3) Die Wiederholung einer <b>Prüfung</b> ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung kann <del>für näher in der Prüfungsordnung zu bestimmende Ausnahmefälle und</del> nur zum nächsten</p>	

<p>regulären Prüfungstermin zugelassen werden.</p>	<p>regulären Prüfungstermin zugelassen werden. <b>Wurde ein Freiversuch in Anspruch genommen, ist eine zweite Wiederholungsprüfung ausgeschlossen, soweit dies nicht durch die Prüfungsordnung in näher zu bestimmenden Ausnahmefällen zugelassen wurde.</b></p>	
<p>(4) Versäumnisgründe im Sinne der Absätze 1 und 3, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist.</p>	<p>(4) unverändert</p>	
<p>(5) <i>Hochschulprüfungen</i> können vor Ablauf der in der Prüfungsordnung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.</p>	<p>(5) unverändert</p>	<p>Sprachl. Anpassung?</p>
<p><b>§ 38 Prüfungsordnungen</b> (1) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen der Hochschulen abgelegt, die als Satzungen beschlossen werden.</p>	<p><b>§ 38 Prüfungsordnungen</b> (1) <b>Hochschulprüfungen</b> werden aufgrund von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt, <b>die vom Senat nach Anhörung der Fachschaft als Satzungen beschlossen und vom Rektor genehmigt werden. Die Hochschule erlässt die</b></p>	<p>Die Anzahl der anzuzeigenden Prüfungs- und Studienordnungen wird erheblich reduziert (s. a. § 13). Die Hochschulen erlassen ihre Satzungen in diesem Bereich künftig ohne Beteiligung des BM. Die Steuerung des BM erfolgt nur noch auf der Grundlage einer Rahmenprüfungsordnung,</p>

<p>(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Regelstudienzeit,</li> <li>2. den in Semesterwochenstunden ausgedrückten Höchstumfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienabschnitten, soweit diese nicht modularisiert sind,</li> <li>3. Dauer und Lage einer dem Studium dienenden berufspraktischen Tätigkeit,</li> <li>4. Dauer und Lage im Ausland zu erbringender Studienleistungen sowie in diesem Rahmen abzulegende Prüfungen,</li> <li>5. die zeitliche Einordnung der Zwischenprüfung in den Studiengang ,</li> <li>6. den Zweck der Prüfung, die fachlichen Anforderungen der Prüfung und die Zahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten,</li> <li>7. die Voraussetzungen sowie Art und Zahl von Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung,</li> <li>8. die Zahl und Art der Fachprüfungen sowie Zahl, Art und Umfang ihrer</li> </ol>	<p><b>Prüfungsordnung auf der Grundlage einer Rahmenprüfungsordnung der Hochschule.</b></p> <p><b>(2) Die Rahmenprüfungsordnung muss insbesondere Folgendes regeln:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Regelstudienzeit,</li> <li>2. <b>die Arbeitsbelastung bei modularisierten Studiengängen,</b> ansonsten den in Semesterwochenstunden ausgedrückten Höchstumfang</li> <li>3. <b>die Voraussetzungen, Dauer und Lage der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,</b></li> <li>4. den Zweck der Prüfung, die fachlichen Anforderungen der Prüfung und die Zahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten,</li> <li>5. die Voraussetzungen sowie Art und Zahl von Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung,</li> <li>6. die Zahl und Art der <b>Prüfungen</b> sowie Zahl, Art und Umfang ihrer</li> </ol>	<p>die durch das BM genehmigt wird. Nur bei Abweichungen von dieser „Rahmenprüfungsordnung“ wird das BM künftig tätig. Der Inhalt der Rahmenprüfungsordnung wird auf das Bachelor/Master-System angepasst. Damit gehen aber keine neuen Anforderungen an die Hochschulen einher.</p> <p>Nummer 3 und 4 (alt) wurden zusammengefasst; Nummer 5 (alt) wird aufgehoben, die fortlaufende Nummerierung wird angepasst</p>
--	---	---

<p>Prüfungsleistungen,  9. die Bearbeitungszeit für Studien- und Abschlussarbeiten,  10. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen,  11. die Fristen für die Ablegung der Zwischen- und Abschlussprüfung und die Termine der ihnen durch die Prüfungsordnung zuzuordnenden Prüfungsleistungen (Regelprüfungstermine) sowie die Festlegung der Prüfungszeiträume unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit,  12. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,  13. die Modalitäten zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und zur Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer,  14. die Prüfungsorgane, die Form und das Verfahren der Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,  15. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und Bestehensregeln,  16. Voraussetzung und Fristen für die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung,  17. Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten durch die Prüfer,</p>	<p>Prüfungsleistungen,  7. die Bearbeitungszeit für Studien- und Abschlussarbeiten,  8. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen,  9. die Fristen für die Ablegung der <b>Prüfungen</b> und die Termine der ihnen durch die Prüfungsordnung zuzuordnenden Prüfungsleistungen (Regelprüfungstermine)   10. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,  11. die Modalitäten zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und zur Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer,  12. die Prüfungsorgane, die Form und das Verfahren der Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,  13. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und Bestehensregeln,  14. Voraussetzung und Fristen für die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung,  15. Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten durch die Prüfer,</p>	<p>Die Festlegung der Prüfungszeiträume unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit soll nicht mehr gesetzlich geregelt werden, sondern den Hochschulen soll eigenverantwortlich übertragen werden.</p>
--	---	---



<p>18. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrad, 19. das Diploma-Supplement als Anlage.</p> <p>(3) In den Prüfungsordnungen sind die Voraussetzungen dafür zu bestimmen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen einer Hochschulabschlussprüfung als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt werden (Freiversuch). Prüfungsordnungen können vorsehen, dass innerhalb der für das Grundstudium genannten Regelstudiendauer zu den in den Prüfungsordnungen festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegte Fachprüfungen der Vor- oder Zwischenprüfungen als nicht unternommen gelten und dass im Freiversuch bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden können.</p> <p>(4) In die Prüfungsordnungen sind Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende aufzunehmen, die aufgrund einer Behinderung an der Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableis-</p>	<p>16. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrad.</p> <p><b>(3) Die Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse sowie die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet wird. Sie können regeln, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungstermin abgelegt werden (Freiversuch). Dabei ist vorzusehen, dass im Freiversuch bestandene Prüfungen zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden können.</b></p> <p>(4) In die Prüfungsordnungen sind Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende aufzunehmen, die aufgrund einer Behinderung an der Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die</p>	<p>Nummer 19 wird aufgehoben. Das Diploma-Supplement ist Bestandteil der einzelnen PO nicht der Rahmen-PO</p> <p>Die sogenannte Freiversuchsregelung wird künftig nur noch „optional“ geregelt. Damit wird einem vielfach geäußerten Wunsch der Hochschulen entsprochen. Bisher war dies nicht möglich, da das HRG die Verpflichtung für eine entsprechende Regelung vorsah. Für eine optionale Regelung spricht auch, dass die gestufte Studienstruktur grundsätzlich ungeeignet für eine zwingende Freiversuchsregelung (enormer Organisationsaufwand für die Prüfungsämter der Hochschulen) erscheint.</p>
---	---	---

<p>tung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln und –personen, die Fristen für den Freiversuch nach Absatz 3 sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen nach § 37 Abs. 1 Satz 4 vorsehen. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt; er soll sich , soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.</p> <p>(5) In den Prüfungsordnungen soll in geeigneten Fächern vorgesehen werden, dass</p> <p>1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,</p> <p>2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.</p> <p>(6) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.</p> <p>(7) Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich einer Hochschule oder für</p>	<p>Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln und –personen, die Fristen für den Freiversuch nach Absatz 3 sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen nach § 37 Abs. 1 <b>Satz 3</b> vorsehen. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt; er soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.</p> <p>(5) In den Prüfungsordnungen soll in geeigneten Fächern vorgesehen werden, dass <del>1.</del>—Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können, <b>2.</b>—Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.</p> <p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p>	<p>Anpassung des Verweises</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
---	--	--

<p>mehrere Bereiche getroffen werden können, so kann von der Hochschule eine gemeinsame Prüfungsordnung erlassen werden.</p> <p>(8) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen.</p> <p>(9) Für einen Studiengang kann ein obligatorischer Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule vorgesehen werden, wenn dies aus fachlichen Gründen zweckmäßig erscheint. Der Aufenthalt ist mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen. Die Lage und die Dauer des Auslandsaufenthaltes ist von der Hochschule in der Prüfungsordnung zu bestimmen.</p> <p>(10) In den jeweiligen Prüfungsordnungen sind die Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang zu regeln.</p>	<p>(8) unverändert</p> <p>(9) unverändert.</p> <p>(10) unverändert</p>	
<p><b>§ 39 Studienordnungen, Studienplan</b></p> <p>(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf, die als Satzung zu erlassen ist. Diese regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt</p>	<p><b>§ 39 Studienordnungen, Studienplan</b></p> <p>(1) <b>Für jeden Studiengang erlässt die Hochschule eine Studienordnung als Satzung.</b> Diese regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen), obligatorisch vorgesehene Studienaufenthalte an einer ausländischen Hochschule sowie die Schwerpunkte, die der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann.</p>	<p>Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen), obligatorisch vorgesehene Studienaufenthalte an einer ausländischen Hochschule sowie die Schwerpunkte, die der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann.</p>	
<p>(2) Die Studieninhalte sind unter Berücksichtigung der fachlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis auszuwählen. Sie sind so zu begrenzen, dass das Studium einschließlich der Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Aufbau des Studiums berücksichtigt didaktische Erfordernisse. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen. Dieser ist so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.<sup>7</sup> Bei modularisierten Studiengängen enthält die Studienordnung die nähere Beschreibung der Module.</p>	<p>(2) Die Studieninhalte sind unter Berücksichtigung der fachlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis auszuwählen. Sie sind so zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Aufbau des Studiums berücksichtigt didaktische Erfordernisse. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen. Dieser ist so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. <b>Bei modularisierten Studiengängen enthält die Studienordnung die nähere Beschreibung der Module.</b></p>	<p>Die Beschreibung der Module ist zwar nach Maßgabe der KMK-Rahmenvorgaben obligatorisch vorzunehmen; sie muss allerdings nicht zwingend als Bestandteil der Studienordnung erlassen und veröffentlicht werden (Verwaltungsvereinfachung).</p>

<p>(3) Die Studienordnung kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.</p>	<p>(3) unverändert</p>	
<p>(4) Der Fachbereich soll auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für jeden Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums aufstellen. Der Studienplan erläutert den empfohlenen Verlauf, beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge von Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen.</p>	<p>(4) unverändert</p>	
<p>(5) Studienordnung und Studienplan sollen zusammen mit der Prüfungsordnung aufgestellt werden. Diese treten mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>(5) unverändert</p>	
<p><b>§ 52 Zusammensetzung und Stimmrecht</b> Absätze 1 bis 6</p> <p>(5) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, wirken die dem Gremium angehörenden Hochschulmitglieder im Sinne des § 50 Abs.</p>	<p><b>§ 52 Zusammensetzung und Stimmrecht</b></p> <p>Die Absätze 1 bis 6 bleiben unverändert</p> <p>(5) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, wirken die dem Gremium angehörenden</p>	

<p>1 mit Ausnahme der fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt mit, soweit die Grundordnung im Hinblick auf die fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine abweichenden Regelungen enthält.</p> <p>(7) Kommt bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach Absatz 5 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach Absatz 5 Satz 1 und 2 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.</p>	<p>Hochschulmitglieder im Sinne des § 50 Abs. 1 mit Ausnahme der fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt mit, soweit die Grundordnung im Hinblick auf die fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine abweichenden Regelungen enthält.</p> <p>(7) Kommt bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach Absatz 5 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach Absatz 5 <b>Satz 1 und 2</b> als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung des Verweises</p>
<p><b>§ 55 Allgemeines</b></p> <p>(1) Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den</p>	<p><b>§ 55 Allgemeines</b></p> <p>(1) Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und</p>	

<p>wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p> <p>(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal umfasst außerdem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,</li> <li>2. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,</li> <li>3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,</li> <li>4. die Professorenvertreterinnen, Professorenvertreter, Gastprofessorinnen, Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten,</li> <li>5. die nebenberuflichen künstlerischen Professorinnen und Professoren,</li> <li>6. die Lehrbeauftragten,</li> <li>7. die wissenschaftlichen Hilfskräfte.</li> </ol> <p>(3) Auf das beamtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Juniorprofessoren) und den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern—<b>sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</b></p> <p>(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal umfasst außerdem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,</li> <li>2. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,</li> <li>3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,</li> <li>4. die Professorenvertreterinnen, Professorenvertreter, Gastprofessorinnen, Gastprofessoren, <b>Gastdozentinnen und Gastdozenten,</b></li> <li>5. die nebenberuflichen künstlerischen Professorinnen und Professoren,</li> <li>6. die Lehrbeauftragten,</li> <li>7. <b>die Hilfskräfte (§ 79).</b></li> </ol> <p>(3) Auf das beamtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes <b>vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687)</b> Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Folgeänderung wegen Aufhebung von § 68 (Lehrkräfte für bes. Aufgaben)</p> <p>In der Gesetzesbegründung ist dargestellt, dass der Wegfall der Personalkategorie Lehrkräfte für bes. Aufgaben (§ 68) kapazitätsneutral zu erfolgen hat, ggf. durch eine untergesetzliche Norm (RVO) aufzufangen ist.</p> <p>Einbeziehung auch der studentischen Hilfskräfte</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 56 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter</b></p>	<p><b>§ 56 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter</b></p>	

<p>Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist Dienstvorgesetzter der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters und der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte des übrigen Personals ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter.</p>	<p>Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist Dienstvorgesetzter der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters und der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte des übrigen Personals <b>mit Ausnahme der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 87 Abs. 1 Nr. 2</b> ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter.</p>	<p>Die Dienstvorgesetzteneigenschaft für die weiteren Mitarbeiter nach § 78 wird vom Rektor auf den Kanzler als Leiter der Verwaltung übertragen</p>
<p><b>§ 57 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b></p> <p>(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihrem Fach nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.  <sup>2</sup>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Medizin nehmen darüber hinaus Aufgaben der Krankenversorgung und besondere Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen wahr, sofern ihnen diese Aufgaben nicht im Rahmen eines gesonderten Vertrages übertragen werden.</p> <p>(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, Lehrveranstal-</p>	<p><b>§ 57 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b></p> <p>(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihrem Fach nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.  <sup>2</sup>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Medizin nehmen darüber hinaus Aufgaben der Krankenversorgung und besondere Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. <del>„sofern ihnen diese Aufgaben nicht im Rahmen eines gesonderten Vertrages übertragen werden.“</del></p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Die gesonderte Übertragung von Aufgaben in der Krankenversorgung durch Chefarztvertrag ist im Rahmen der Universitätsmedizin nicht mehr erforderlich. Für die Hochschullehrer in der Medizin der Universität Rostock wurde in der Übergangsvorschrift die Fortgeltung der bisherigen Rechtslage bestimmt. Für die der Universitätsmedizin zugewiesenen Hochschullehrer der Universität Greifswald wurde in dem Errichtungsgesetz (Art. 3 § 2) die Fortgeltung der bisherigen Rechtslage bestimmt.</p>



<p>tungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und allen Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Entscheidungen der Hochschulorgane auszuführen. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben. In den Lehrveranstaltungen können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sich nur aus zwingenden Gründen vertreten lassen; die Vertretung ist der Fachbereichsleitung rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>(3) Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern obliegt im Rahmen des Absatzes 1 insbesondere die Mitwirkung an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Weiterentwicklung der Studienangebote,</li> <li>2. der Studienfachberatung,</li> <li>3. der Betreuung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses,</li> <li>4. der Selbstverwaltung der Hochschule,</li> <li>5. Hochschulprüfungen und Staatsprüfungen,</li> <li>6. Aufgaben im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers.</li> </ol> <p>(4) Die Professorinnen und Professoren sind auf Anforderung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder in</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	
--	---	--

<p>Berufungsangelegenheiten auf Anforderung einer Hochschule verpflichtet, Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen in ihrem Fach ohne besondere Vergütung zu erstatten.</p>		
<p>(5) Auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers sollen die Hochschulen die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zu dienstlichen Aufgaben erklären.</p>	<p>(5) unverändert</p>	
<p>(6) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 nach der Ausgestaltung ihres oder seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle. Die Aufgaben der einzelnen Professorinnen und Professoren sollen fachlich möglichst breit festgelegt werden. Die Festlegung muss unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen.</p>	<p>(6) unverändert</p>	
	<p><b>(7) Als Maßnahme zur Qualitätssicherung in der Lehre können die Universitäten in der Funktionsbeschreibung einer Stelle</b></p>	<p>Nach dem Modell des WR wird die „Professur mit Schwerpunkt Lehre“ in das LHG eingeführt. Der Tätigkeitsanteil der lehrbezogenen Aufgaben soll bei etwa 60 % des Zeitbudgets liegen (max. 12 SWS), für die Forschung sollten 30 % zur</p>

	<p><b>bestimmen, dass der Schwerpunkt der dienstlichen Tätigkeit in der Lehre liegt. Auf diese Stelle soll nur berufen werden, wer eine hochschuldidaktische Qualifikation nachweisen kann. Der Erhalt der Forschungskapazitäten des vertretenen Fachgebietes ist zu gewährleisten</b></p> <p><b>(8) Professorinnen und Professoren können nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle befristet überwiegend oder ausschließlich mit Forschungs- oder Entwicklungstätigkeiten, Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers eingeschlossen, betraut werden, soweit die Prüf- und Lehrverpflichtungen des Faches erfüllt werden.</b></p>	<p>Verfügung stehen und für die Aufgaben in der Selbstverwaltung 10 %. Im Ergebnis soll die Einführung der „Lehrprofessur“ durch die Hochschulen kapazitätsneutral ausgestaltet werden. Um dies zu ermöglichen, wird ein neuer Absatz 8 angefügt, der eine Deputatsermäßigung (kapazitätssenkende Regelung) für Forschungsprofessuren vorsieht. Damit wird eine Brücke geschaffen, ohne eine – nicht durchführbare – wechselseitige Bedingung zwischen „Lehr- und Forschungsprofessur“ herzustellen. Neu ist auch, dass auf Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers bei sog. Forschungsprofessuren ein dienstlicher Schwerpunkt gelegt werden kann.</p>
<p><b>§ 58 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren</b>  (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li> <li>2. pädagogische Eignung,</li> <li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion</li> </ol>	<p><b>§ 58 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren</b>  (1) unverändert</p>	

<p>nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und</p> <p>4. darüber hinaus, je nach den Anforderungen der Stelle,</p> <p>a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2),</p> <p>b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder</p> <p>c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.</p> <p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden ab dem 1. Januar 2010 in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht; im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland. Die bis zum 1. Januar 2010 erbrachten wissenschaftlichen Leistungen werden, sofern sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, durch eine</p>	<p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden im Rahmen einer Juniorprofessur <b>oder durch eine Habilitation</b> erbracht; im Übrigen <b>durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen insbesondere</b> im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland. <del>Die bis zum 1. Januar 2010 erbrachten wissenschaftlichen Leistungen werden,</del></p>	<p>Der Nachweis der wissenschaftlichen Leistungen wird künftig sowohl durch die Juniorprofessur als auch durch eine Habilitation erbracht. Beide Qualifikationswege stehen gleichrangig nebeneinander.</p>
--	---	--

<p>Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines nach dem 1. Januar 2010 beendeten Prüfungsverfahrens sein. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.</p>	<p><del>sofern sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines nach dem 1. Januar 2010 beendeten Prüfungsverfahrens sein.</del> Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.</p>	
<p>(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbezeichnung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, die die</p>	<p>(3) unverändert</p>	

<p>Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b erfüllen.</p> <p>(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und den Absätzen 2 und 3 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.</p> <p>(5) Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen <b>Ausbildung</b> müssen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.</p>	<p>Es soll klargestellt werden, dass Ärzte, die in der Vorklinik bzw. in klinisch-theoretischen Instituten ohne Aufgaben in der Krankenversorgung eingestellt werden, soweit für das Fach eine Weiterbildung vorgesehen ist, diese auch nachweisen müssen (z.B. Anatomie, Physiologie, Biochemie, Mikrobiologie). <b>(Anm.: mit „einer“ Ausbildung)</b></p>
<p><b>§ 59 Berufungsverfahren</b></p> <p>(1) Professuren werden durch die Hochschule öffentlich ausgeschrieben und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur rechtzeitig vor Erscheinen angezeigt. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn</p> <p>1. eine befristet besetzte Professur mit der oder dem Berufenen unbefristet oder erneut befristet besetzt werden soll und eine Weiterbeschäftigung im besonderen Interesse der Hochschule liegt oder</p>	<p><b>§ 59 Berufungsverfahren</b></p> <p>(1) Professuren werden durch die Hochschule öffentlich ausgeschrieben und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur rechtzeitig vor Erscheinen angezeigt. Auf eine Ausschreibung kann <b>im Ausnahmefall</b> verzichtet werden, wenn</p> <p>1. eine befristet besetzte Professur mit der oder dem Berufenen unbefristet oder erneut befristet besetzt werden soll und eine Weiterbeschäftigung im besonderen Interesse der Hochschule liegt oder</p>	

<p>2. im Falle des Absatz 6 Satz 2 eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor berufen werden soll.</p> <p>(2) bis (6)</p>	<p>2. im Falle des Absatz 6 Satz 2 eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor berufen werden soll,</p> <p><b>„3. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Zustimmung erteilt hat.</b></p> <p>(2) bis (6) unverändert</p>	<p>Auf eine Ausschreibung soll auch verzichtet werden können, wenn die Berufung besonders qualifizierter Wissenschaftler, beispielsweise von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, mit denen die Hochschulen eng zusammen arbeiten , für die Aufgabenerfüllung und das Forschungsprofil der Hochschule von besonderer Bedeutung ist. Das besondere Interesse des Landes an der engen Zusammenarbeit wird durch den Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sichergestellt.</p>
<p><b>§ 60 Berufung von Professorinnen und Professoren</b></p> <p>(1) Professorinnen und Professoren werden aufgrund des Berufungsvorschlags berufen. In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Vorschlags abgewichen werden. Die am Berufungsverfahren Beteiligten sind vorher zu hören.</p> <p>(2) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag insgesamt Bedenken, wird er unter Angabe der Gründe zurückgegeben. Es ist zu prüfen, ob die Liste ergänzt, die Stelle neu ausgeschrieben wird oder die Stelle eine neue Verwendung erhält.</p>	<p><b>§ 60 Berufung von Professorinnen und Professoren</b></p> <p>(1) Professorinnen und Professoren werden <b>durch die Hochschule</b> aufgrund des Berufungsvorschlags berufen. In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Vorschlags abgewichen werden. Die am Berufungsverfahren Beteiligten sind vorher zu hören.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Mit der Änderung wurde dem Wunsch der Hochschulen entsprochen, die Ruferteilung durch die Hochschule in das Gesetz aufzunehmen, obwohl es mit der bisherigen Regelung auch möglich ist und bereits praktiziert wird. Inhaltlich wird somit nichts Neues geregelt, allerdings wird die bisherige Verwaltungspraxis zu einem Recht für die Hochschule ausgebaut und stärkt somit ihre Autonomie. Das Recht der Ernennung verbleibt beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.</p>

<p>(3) Bei der Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung der Stelle nur im Rahmen der in der Ressourcenverteilung durch die Hochschulleitung vorgesehenen Mittel gegeben werden. Die Zusage ist zu befristen; die Befristungsdauer beträgt höchstens fünf Jahre.</p>	<p>(3) unverändert</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 62 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</b></p> <p>(1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li> <li>2. pädagogische Eignung und</li> <li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.</li> </ol> <p>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen. § 58 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 62 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</b></p> <p>(1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li> <li>2. pädagogische Eignung und</li> <li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.</li> </ol> <p>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen <del>Aufgaben</del> <b>Ausbildung</b> sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen. § 58 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im</p>	<p>Folgeänderung zu § 58. Sprachl. Anpassung erforderlich! <b>(Anm.: mit „einer“ Ausbildung)</b></p> <p>Redaktionelle Änderung</p>



<p>Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. <sup>5</sup>Verlängerungen nach den in § 57 b Abs. 4 Nr. 1 und 3 bis 5 Hochschulrahmengesetz genannten Fällen bleiben hierbei außer Betracht. § 57 b Abs. 2 Satz 1 Hochschulrahmengesetz gilt entsprechend.</p> <p>(2) und (3)</p>	<p>Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. <sup>5</sup><b>Verlängerungen nach den in § 2 Abs. 5 Nr. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) genannten Fällen bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entsprechend.</b></p> <p>(2) und (3) unverändert</p>	<p>§ 57 b des Hochschulrahmengesetzes wurde aufgehoben und die Regelungsinhalte in § 2 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes übernommen.</p>
<p><b>§ 66 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p> <p>(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Angestellte, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.</p> <p>Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen</p>	<p><b>§ 66 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p> <p>(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Angestellte, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. <sup>2</sup><b>Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.</b> Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. In begründeten Fällen</p>	<p>Der sog. akademische Mittelbau wird auf die Personalkategorie des wissenschaftlichen Mitarbeiters beschränkt. Die Lehrkraft für besondere Aufgaben entfällt bzw. wird mit dem wiss. Mitarbeiter zusammengeführt. Die Schnittstelle der Aufgabenbereiche, nämlich die Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten, wird in die Aufgabenbeschreibung für die wiss. Mitarbeiter aufgenommen. Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit der Einbeziehung der wiss. Mitarbeiter in die – unselbstständige – Lehre gestärkt werden. Der wiss. Mitarbeiter „neuen Typs“ ist folglich flexibel einsetzbar. Die Lehrverpflichtungsverordnung wird entsprechend angepasst.</p>

<p>und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.</p> <p>(2) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.</p> <p>(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.</p>	<p>kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Die Ausgestaltung der Dienstverträge der wissenschaftlichen Mitarbeiter hat kapazitätsneutral zu erfolgen.</p>
<p><b>§ 68 Lehrkräfte für besondere Aufgaben</b> Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordern.</p>	<p><b>§ 68 Lehrkräfte für besondere Aufgaben</b> aufgehoben</p>	<p>Eine eigenständige Personalkategorie „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ wird für verzichtbar gehalten. Zukünftig soll auch dieser Aufgabenbereich von wissenschaftlichen Mitarbeitern wahrgenommen werden können.</p>

Ihnen können auch andere Dienstleistungen übertragen werden.		
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 70</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Dienstrechtliche Sonderregelungen</b></p> <p>(1) und (2)  (3) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Das Dienstverhältnis ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 4 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für die Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beurlaubung nach § 66 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes,</li> <li>2. Ruhen des Dienstverhältnisses nach § 35 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 621), und § 4 Abs. 1 des Landesministergesetzes vom 11. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438),</li> <li>3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 70</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Dienstrechtliche Sonderregelungen</b></p> <p>(1) und (2) unverändert  (3) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Das Dienstverhältnis ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 4 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für die Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beurlaubung nach § 66 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes,</li> <li>2. Ruhen des Dienstverhältnisses nach § 35 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes <del>vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 621),</del> und § 4 Abs. 1 des Landesministergesetzes vom <del>11. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 174),</del> <b>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438),</b></li> <li>3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des</li> </ol>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Änderung</p>
--	---	---

<p>Hochschulbereiches oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,</p> <p>4. Grundwehr- und Zivildienst oder</p> <p>5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Erziehungsurlaubsverordnung vom 14. April 1994 (GVOBl. M-V S. 582) oder Beschäftigungsverbot nach der Mutterschutzverordnung vom 14. April 1994 (GVOBl. M-V S. 584), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 1998 (GVOBl. M- V S. 421), in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.</p> <p>Satz 3 gilt entsprechend im Falle einer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilzeitbeschäftigung,</li> <li>2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 4 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder</li> <li>3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 88 und 89,</li> </ol> <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 4</p>	<p>Hochschulbereiches oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,</p> <p>4. Grundwehr- und Zivildienst oder</p> <p>5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der <b>Elternzeitlandesverordnung vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36) geändert worden ist</b> oder Beschäftigungsverbot nach der Mutterschutzverordnung vom 14. April 1994 (GVOBl. M-V S. 584), <b>die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36) geändert worden ist</b>, in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.</p> <p>Satz 3 gilt entsprechend im Falle einer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilzeitbeschäftigung,</li> <li>2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 4 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder</li> <li>3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 88 und 89,</li> </ol> <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein</p>	
--	--	--

<p>Nr. 1 bis 3 und des Satzes 5 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 6 und 7 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 5 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 6 und 7 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	
<p><b>§ 72 Privatdozentinnen und Privatdozenten</b></p> <p>(1) Der Senat verleiht auf Antrag des zuständigen Fachbereichs einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler, der sich im Fachbereich habilitiert hat und pädagogische Eignung aufweist, die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach. Die Lehrbefugnis berechtigt die Habilitierte oder den Habilitierten, in ihrem oder seinem Fach Lehrveranstaltungen an der Hochschule selbständig anzubieten. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor ausschließen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das</p>	<p><b>§ 72 Privatdozentinnen und Privatdozenten</b></p> <p>(1) unverändert</p>	

<p>Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden. Die Verleihung begründet kein Dienstverhältnis, auch keine Anwartschaft auf Begründung eines Dienstverhältnisses. Der Inhalt bestehender Dienstverhältnisse wird durch die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht berührt.</p> <p>(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent vor Vollendung des 62. Lebensjahres ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder Gründe in ihrer oder seiner Person vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Die Lehrbefugnis erlischt mit der Verleihung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule (Umhabilitierung) oder der Ernennung zur Professorin, zum Professor, zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor; bei einer befristeten Ernennung zur Professorin, zum Professor oder zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ruht die Lehrbefugnis.</p>	<p>(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent vor Vollendung <b>der für die Beamten des Landes maßgeblichen Regelaltersgrenze</b> ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder Gründe in ihrer oder seiner Person vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Die Lehrbefugnis erlischt mit der Verleihung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule (Umhabilitierung) oder der Ernennung zur Professorin, zum Professor, zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor; bei einer befristeten Ernennung zur Professorin, zum Professor oder zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ruht die Lehrbefugnis.</p>	<p>Entsprechende Anpassung an die Änderung der gesetzlichen Regelaltersgrenze für Beamte.</p>
<p><b>§ 74 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten</b></p>	<p><b>§ 74 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren</b></p>	

<p>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind und die Voraussetzungen für die Einstellung als Professorin oder Professor erfüllen, können als Gast vorübergehend an der Hochschule tätig sein und Aufgaben im Sinne des § 57 wahrnehmen (Gastprofessorinnen, Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten)</p>	<p>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind und die Voraussetzungen für die Einstellung als Professorin oder Professor erfüllen, können als Gast vorübergehend an der Hochschule tätig sein und Aufgaben im Sinne des § 57 wahrnehmen <b>(Gastprofessorinnen, Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten).</b> Für die Dauer der Tätigkeit kann durch die Hochschule die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ verliehen werden.“</p>	<p>Die Vorschrift wird dahingehend geändert, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die als Gast an einer Hochschule tätig werden, eine entsprechende Bezeichnung für die Dauer ihrer Tätigkeit zu verleihen ist. Der Begriff „Gastdozent“ wird aufgehoben, da mit dem HRG 2002 und dem LHG 2002 die Personalkategorie Hochschuldozent weggefallen ist.</p>
<p><b>§ 81 Senat</b></p> <p>(1) Der Senat beschließt über die Vorlage der Grundordnung sowie der Wahlordnung an das Konzil sowie über die sonstigen Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit sie nicht von den Fachbereichen zu erlassen sind, und die Stellungnahme zu den Ordnungen der Fachbereiche. Darüber hinaus obliegen ihm die Entscheidungs-, Wahl- und Mitwirkungsbefugnisse in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.</p> <p>(2) Der Senat berät den Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung und entscheidet über deren Entlastung. Der Senat hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Hochschulleitung. Der Senat nimmt</p>	<p><b>§ 81 Senat</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Senat berät den Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung und entscheidet über deren Entlastung. <b>Die Mitglieder des Senates</b> haben ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der</p>	<p>Klarstellung</p>



<p>Stellung zum Entwurf des Wirtschaftsplanes.</p> <p>(3) Der Senat beschließt den Hochschulentwicklungsplan gemäß § 15 Abs. 1. Vor der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, organisatorischen Untergliederungen oder Studiengängen ist er zu hören.</p> <p>(4) Der Senat unterbreitet dem Konzil Vorschläge zur Wahl 1. der Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie 2. des Hochschulrates.</p> <p>(5) Dem Senat gehören entsprechend der Grundordnung Vertreter der Gruppen gemäß § 52 Abs. 2 an. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die</p>	<p>Hochschulleitung. Der Senat nimmt Stellung zum Entwurf des Wirtschaftsplanes.</p> <p>(3) Der Senat beschließt den Hochschulentwicklungsplan gemäß § 15 Abs. 1. Vor der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, organisatorischen Untergliederungen oder Studiengängen ist er zu hören. <b>Über die Verfahren zur Evaluation und Systemakkreditierung gemäß § 3a sowie deren Ergebnisse ist der Senat zu unterrichten</b></p> <p>(4) Der Senat unterbreitet dem Konzil Vorschläge zur Wahl 1. der Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers <b>im Einvernehmen mit der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter</b> sowie 2. des Hochschulrates.</p> <p>(5) unverändert</p>	<p>Zur Gewährleistung einer hochschulinternen Kontrollfunktion sieht das Gesetz explizit die Befassung des Senates vor.</p> <p>Stärkung der Handlungsfähigkeit der Hochschulleitung</p>
--	---	---

<p>Hochschul- und die Fachbereichsleitungen sowie die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments haben das Rede- und Antragsrecht im Senat.</p>		
<p>(6) Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Amtszeit der Vertreterinnen oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr beträgt.</p>	<p>(6) unverändert</p>	
<p>(7) Der Senat kann gemäß Grundordnung Ausschüsse bilden, über deren Zusammensetzung und Kompetenz er gemäß Grundordnung entscheidet.</p>	<p>(7) unverändert</p>	
	<p><b>(8) Die Grundordnung kann an Stelle des Konzils die Einrichtung eines erweiterten Senats vorsehen. Die Beschlussfassung hierüber bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils. Das Verhältnis der Gruppenvertreter gemäß § 52 Abs. 2 im erweiterten Senat beträgt 2:2:1:1. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Der erweiterte Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sieht die Grundordnung die Einrichtung eines erweiterten Senats vor, nimmt dieser die Aufgaben gemäß § 80 Absatz 1 wahr. § 80 Absatz 3 gilt entsprechend.</b></p>	<p>Senat und Konzil bleiben die gesetzlich vorgesehenen Selbstverwaltungsorgane der Hochschulen. Allerdings kann durch Grundordnung bestimmt das Konzil abgeschafft und durch einen erweiterten Senat ersetzt werden. Sinn ist eine Beschleunigung von Entscheidungsprozessen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 82 Hochschulleitung</b></p> <p>(1) Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt.</p> <p>(2) Mitglieder der Hochschulleitung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter,</li> <li>2. die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Maßgabe der Grundordnung,</li> <li>3. bis zu zwei weitere hauptamtliche Professorinnen oder Professoren und</li> <li>4. bis zu zwei weitere Mitglieder der Hochschule.</li> </ol> <p>(3) Die Grundordnung einer Hochschule kann vorsehen, dass die Aufgaben der Hochschulleitung durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter allein wahrgenommen werden.</p> <p>(4) Die Hochschulleitung legt dem Senat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Hochschulleitung nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 werden vom Konzil auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von zwei bis vier Jahren gewählt; sieht die Grundordnung die Mitgliedschaft</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 82 Hochschulleitung</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p><b>(3) aufgehoben</b></p> <p><b>(3)</b> Die Hochschulleitung legt dem Senat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab.</p> <p><b>(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Hochschulleitung beträgt nach Maßgabe der Grundordnung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. zwischen vier und acht Jahre für die Hochschulleiterin oder den</b></li> </ol>	<p>Der Rektor wird künftig die Gesamtverantwortung für die Hochschule tragen. Dies entspricht auch seiner hauptberuflichen Stellung. (vgl. § 83 Abs. 2 (neu) und § 84 Abs. 2 (neu))</p> <p>Anpassung der Nummerierung: Absatz 4 (alt) wird Absatz 3</p> <p>Die Regelung wurde vereinfacht, es sind Amtszeiten zwischen ein und vier Jahren für alle in Nr. 2 genannten Mitglieder möglich.</p>
--	---	--

<p>eines Studierenden in der Hochschulleitung vor, kann dessen Amtszeit ein Jahr betragen.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Hochschulleitung nehmen die ihnen von der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr und vertreten die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter nach Maßgabe einer Geschäftsordnung.</p> <p>(7) Auf Antrag des Senats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, kann das Konzil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Mitglieder der Hochschulleitung abwählen. Dies gilt nicht für die Kanzlerin oder den Kanzler nach § 87.</p>	<p><b>Hochschulleiter</b></p> <p>2. <b>zwischen ein und vier Jahre für die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie die weiteren Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 und 4.</b></p> <p><b>Sieht die Grundordnung die Mitgliedschaft eines Studierenden in der Hochschulleitung vor, beträgt seine Amtszeit ein Jahr.</b></p> <p><b>(6) aufgehoben</b></p> <p><b>(5)</b> Auf Antrag des Senats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, kann das Konzil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Mitglieder der Hochschulleitung abwählen. Dies gilt nicht für die Kanzlerin oder den Kanzler nach § 87.</p>	<p>Begrenzung auf ein Jahr zur Sicherstellung des Studienerfolges</p> <p>Absatz 6 wird aufgehoben. Die Streichung stellt eine Anpassung an die Neuregelung des § 84 Abs. 2 dar, wonach der Rektor die Gesamtverantwortung für die Hochschule übernimmt.</p> <p>Anpassung der Nummerierung Absatz (7) alt wird Absatz 5</p>
<p><b>§ 83 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter</b></p> <p>(1) Zur Hochschulleiterin oder zum Hochschulleiter kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt, aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft,</p>	<p><b>§ 83 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter</b></p> <p>(1) Zur Hochschulleiterin oder zum Hochschulleiter kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt, aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft,</p>	

<p>Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, und während der ersten Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschreitet.</p> <p>(2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter wird vom Konzil gewählt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Die Amtszeit beträgt vier bis acht Jahre. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.</p> <p>(3) Wird die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit bestellt, wird sie oder er in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; anderenfalls übt sie oder er das Amt in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis aus. Ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern gilt sie oder er für die Dauer der Amtszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt. Die oder der aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern berufene Hochschulleiterin oder Hochschulleiter tritt mit Ablauf der Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die oder der aus einem</p>	<p>Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, und während der ersten Amtszeit <b>die für die Beamten des Landes maßgebliche Regelaltersgrenze nicht erreicht.</b></p> <p>(2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter wird vom Konzil gewählt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. <b>Die Amtszeit beträgt vier bis acht Jahre.</b> Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.</p> <p>(3) Wird die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit bestellt, wird sie oder er in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; anderenfalls übt sie oder er das Amt in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis aus. Ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern <b>wird sie oder er auf Antrag gilt sie oder er</b> für die Dauer der Amtszeit <b>als</b> ohne Dienstbezüge beurlaubt; <b>das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort.</b> Die oder der aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit <b>außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> berufene Hochschulleiterin oder Hochschulleiter tritt mit Ablauf der</p>	<p>Anpassung an die gesetzliche Neuregelung der Regelaltersgrenze</p> <p>Amtszeitregelung in § 82 Abs.4</p> <p>Durch die Streichung wird klar gestellt, dass alle aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufenen HochschulleiterInnen mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand treten, und</p>
--	--	--

<p>Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Hochschulleiterin oder Hochschulleiter tritt mit Ablauf der Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie oder er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat; anderenfalls ist sie oder er zu entlassen. Im Falle der Abwahl nach Absatz 4 ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.</p> <p>(4) Die Hochschule für Musik und Theater Rostock wird abweichend von den Absätzen 1 und 3 von einer ihr angehörenden Professorin oder einem ihr angehörenden Professor geleitet.</p>	<p>Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze <b>aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit bei Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit</b> in den Ruhestand. Die oder der aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Hochschulleiterin oder Hochschulleiter tritt mit Ablauf der Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie oder er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat; anderenfalls ist sie oder er zu entlassen. Im Falle der Abwahl <del>nach Absatz 4</del> ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.</p> <p><b>(4) aufgehoben</b></p>	<p>zwar unabhängig davon, dass ein Beamtenverhältnis aus Lebenszeit zum Land fortbesteht. Der Anspruch auf Ruhegehalt bestimmt sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz, das unter anderem Anrechnungsbestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von Ruhegehalt und Dienstbezügen enthält.</p> <p>Streichung des Verweises „nach Absatz 4“</p> <p>Absatz 4 wird aufgehoben. Die Besetzung der Stelle des Hochschulleiters soll auch für auswärtige Bewerber geöffnet werden.</p>
<p><b>§ 84 Aufgaben der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters</b></p> <p>(1) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter vertritt die Hochschule nach außen.</p> <p>(2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter führt in der Hochschulleitung den Vorsitz und hat in diesem die Richtlinienkompetenz inne. Sie oder er weist den Mitgliedern der Hochschulleitung</p>	<p><b>§ 84 Aufgaben der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p><b>(2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Hochschule. Sie oder er führt in der Hochschulleitung den Vorsitz. Sie oder er weist den Mitgliedern der</b></p>	<p>Die Stellung des Hochschulleiters soll künftig gestärkt werden. Der Hochschulleiter soll nicht mehr nur die Richtlinienkompetenz innehaben, sondern die Verantwortung für die gesamte Hochschule tragen. Die Stärkung seiner</p>

<p>Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu.</p> <p>(3) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen anderer Organe, Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet sie oder er das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.</p> <p>(4) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter kann in unaufschiebbaren,</p>	<p><b>Hochschulleitung Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung sowie die Fachvorgesetzteigenschaft für die zugeordneten Mitarbeiter zu.</b></p> <p><b>(3) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat im Rahmen ihrer oder seiner Gesamtverantwortung die Richtlinienkompetenz inne und kann nach Beratung in der Hochschulleitung Einzelfallentscheidungen auch mit Wirkung für die übertragenen Geschäftsbereiche der Mitglieder der Hochschulleitung treffen. Sie sind insoweit an die Entscheidung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters gebunden, es sei denn, die Hochschulleitung trifft mehrheitlich eine abweichende Entscheidung.</b></p> <p>(4) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen anderer Organe, Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet sie oder er das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.</p> <p>(5) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter kann in unaufschiebbaren,</p>	<p>Position entspricht seiner Stellung als hauptberuflicher Hochschulleiter. Mit der Einführung von Zielvereinbarungen und der Formulierung konkreter Verpflichtungen für die Hochschule, wird der Hochschulleiter künftig noch stärker an den Ergebnissen seiner Arbeit gemessen werden. Die zunehmende Verantwortung des Hochschulleiters geht dabei einher mit zusätzlicher Entscheidungskompetenz. Dabei wird ihm ein Rektorat an die Seite gestellt, dass es ihm ermöglicht seine vielfältigen Aufgaben zu bewältigen. Die Mitglieder der Hochschulleitung nehmen künftig ihre Aufgaben aber unter der Verantwortung des Rektors wahr. Die Einzelheiten dazu werden in der Grundordnung geregelt. Der Hochschulleiter hat - wie in der Vergangenheit auch - die Möglichkeit den Hochschulleitungsmitgliedern einzelne Geschäftsbereiche zuzuordnen. Darüber hinaus kann er aber auch Einzelfallentscheidungen treffen, wobei ein letztes Korrektiv der Hochschulleitung verbleibt.</p>
---	---	---

<p>zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.</p> <p>(5) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.</p>	<p>zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.</p> <p>6) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.</p> <p><b>(7) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter der Hochschule für Musik und Theater Rostock nimmt zusätzlich zu ihrem oder seinem Amt Aufgaben in der Lehre wahr.</b></p>	<p>Der Wissenschaftsrat hat in seiner Stellungnahme zur HMT ausgeführt, dass die Stelle des Hochschulleiters an der HMT keine Vollzeitstelle sei. Durch die Regelung wird dem Votum des Wissenschaftsrates gefolgt.</p>
<p><b>§ 85 Kommission Hochschule und Forschung</b></p> <p>(1) Zur Beratung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird eine Kommission Hochschule und Forschung gebildet, der neben den Vorsitzenden der Hochschulräte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis sowie aus Wissenschaft und Kultur und eine</p>	<p><b>§ 85 Kommission Hochschule und Forschung</b></p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Wird aufgehoben. Regelung hat im Kontext der landespolitisch geregelten und determinierten Hochschulplanung keine praktische Relevanz.</p>



<p>Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur angehören. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur verfügt über kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Die Kommission Hochschule und Forschung gibt Empfehlungen zu übergreifenden Fragen der Hochschulplanung.</p> <p>(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur regelt die Zusammensetzung der Kommission Hochschule und Forschung.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 86 Hochschulrat</b></p> <p>(1) An jeder Hochschule ist ein Hochschulrat zu bilden.</p> <p>(2) Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder unter Berücksichtigung der Aufgaben der jeweiligen Hochschule Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis sowie aus Wissenschaft oder Kunst an, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen.<sup>2</sup> Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 86 Hochschulrat</b></p> <p>(1) An jeder Hochschule <b>kann</b> ein Hochschulrat <b>gebildet werden</b>.</p> <p>(2) Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder unter Berücksichtigung der Aufgaben der jeweiligen Hochschule Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis sowie aus Wissenschaft oder Kunst an, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. Näheres, einschließlich der Amtszeit, regelt</p>	<p>Die Bildung eines Hochschulrates ist nicht mehr zwingend, sondern wird in das Ermessen einer jeden Hochschule gestellt.</p> <p>Satz 2 wird aufgehoben, da bereits in § 80 Abs. 1 Nr. 4 geregelt.</p>

<p>Koncil gewählt. Näheres, einschließlich der Amtszeit, regelt die Grundordnung.</p>	<p><del>die Grundordnung.</del></p>	<p>Die Bedeutung des Hochschulrates bei strategischen Entscheidungen wird betont, um bei eher operativen Maßnahmen entlastet zu werden.</p>
<p>(3) Der Hochschulrat berät die Hochschule in der Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. In diesem Rahmen wirkt er insbesondere mit bei der Erstellung von Konzepten zur Hochschulentwicklung, der Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien sowie bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.</p>	<p>(3) Der Hochschulrat berät die Hochschule in <b>allen wichtigen strategischen Angelegenheiten, insbesondere</b> in der Entwicklungsplanung. <b>Er gibt Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre und</b> schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung <del>und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. In diesem Rahmen wirkt er insbesondere mit bei der Erstellung von Konzepten zur Hochschulentwicklung sowie</del> der Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien <del>sowie bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.</del></p>	<p>Die Befassung des Hochschulrates bei der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen ist nicht praktikabel, zu verwaltungsaufwändig und soll daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zukünftig entfallen.</p>
<p>(4) Der Hochschulrat hat gegenüber der Hochschulleitung im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Absatz 3 ein Informationsrecht.</p>	<p>(4) unverändert</p>	
<p>(5) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat das Teilnahmerecht an und das Rederecht in den Sitzungen des</p>	<p>(5) unverändert</p>	

<p>Hochschulrates.</p> <p>(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats hat ein Teilnahmerecht an und ein Rederecht in den Sitzungen des Senats.</p>	<p>(6) unverändert</p>	
<p><b>§ 87 Kanzlerin oder Kanzler</b></p> <p>(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule und nimmt die sonstigen ihr oder ihm durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter übertragenen Aufgaben wahr. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.</p> <p>(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Hochschulleiterin oder</p>	<p><b>§ 87 Kanzlerin oder Kanzler</b></p> <p>(1) <b>Im Rahmen ihres oder seines Geschäftsbereiches übernimmt die Kanzlerin oder der Kanzler folgende Aufgaben:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Leitung der Bereiche Haushalt, Personal, Recht und Liegenschaften der Hochschule,</b></li> <li><b>2. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der ihrem oder seinem Geschäftsbereich zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 78 und</b></li> <li><b>3. Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.</b></li> </ol> <p><b>Darüber hinaus nimmt sie oder er die sonstigen ihr oder ihm durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter übertragenen Aufgaben wahr. Bei Entscheidungen gemäß § 84 Abs. 3 bleiben die Rechte als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt unberührt.</b></p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Der Kanzler ist Mitglied der Hochschulleitung und wird – anders als die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung – mit einem für den Hochschulleiter nicht disponiblen Geschäftsbereich ausgestattet. Dem Hochschulleiter ist es möglich, dem Kanzler weitere Aufgaben zur Erledigung zu übertragen. Das in § 84 Abs. 3 geregelte Einwirkungsrecht des Hochschulleiters gilt auch für den Geschäftsbereich des Kanzlers, der somit in die Gesamtverantwortung des Hochschulleiters eingebunden wird. Die Rechte des Kanzlers als BfH bleiben unberührt</p>

<p>des Hochschulleiters vom Konzil für acht Jahre gewählt und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.</p> <p>(3) Zur Kanzlerin oder zum Kanzler kann nur bestellt werden, wer ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist und während der ersten Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschreitet.</p> <p>(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beamtin oder Beamter auf Zeit, oder übt das Amt in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis aus.</p>	<p>(3) Zur Kanzlerin oder zum Kanzler kann nur bestellt werden, wer ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist und während der ersten Amtszeit <b>die für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgebliche Regelaltersgrenze</b> nicht überschreitet.</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Anpassung an die geänderte Regelaltersgrenze</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 89</b> <b>Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter</b></p> <p>Der Senat wählt eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten, die oder der die Belange behinderter Hochschulmitglieder vertritt; ihre oder seine Amtszeit beträgt zwei</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 89</b> <b>Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter</b></p> <p>Der Senat wählt eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten, die oder der die Belange behinderter Hochschulmitglieder vertritt; ihre oder seine Amtszeit beträgt</p>	

<p>Jahre. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wirkt darauf hin, Nachteile für Behinderte zu beseitigen. Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit, soweit die Aufgaben nicht durch die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) wahrgenommen werden. In diesem Rahmen hat sie oder er das Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Unterbreitung von Vorschlägen.</p>	<p>zwei Jahre. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wirkt darauf hin, Nachteile für Behinderte zu beseitigen. Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit, soweit die Aufgaben nicht durch die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - <del>Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046)</del> wahrgenommen werden. In diesem Rahmen hat sie oder er das Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Unterbreitung von Vorschlägen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 91 Fachbereichsrat</b>  (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für den Beschluss von Ordnungen des Fachbereiches, die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre sowie für die sonstigen in diesem Gesetz genannten Angelegenheiten. Er wirkt an der Erarbeitung des Hochschulentwicklungsplanes gemäß § 15 Abs. 1 sowie der Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereiches mit. Er nimmt Stellung zu der</p>	<p><b>§ 91 Fachbereichsrat</b>  (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für den Beschluss von Ordnungen des Fachbereiches, die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre sowie für die sonstigen in diesem Gesetz genannten Angelegenheiten. Er wirkt an der Erarbeitung des Hochschulentwicklungsplanes gemäß § 15 Abs. 1 sowie der Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereiches mit. Er nimmt Stellung zu</p>	

<p>von der Fachbereichsleitung vorgeschlagenen Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Ressourcen sowie zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden durch Wahl bestimmt. Die Zahl der Mitglieder regelt die Grundordnung. Hinsichtlich der Vertretung der Gruppen gilt § 81 Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden ein Jahr beträgt.unverändert</p>	<p>der von der Fachbereichsleitung vorgeschlagenen Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Ressourcen sowie zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. <b>Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abweichende Entscheidungen zur Verteilung der Mittel treffen. Die Mitglieder der Fachbereichsleitung sind nicht stimmberechtigt.</b></p> <p>(2) .unverändert..</p>	<p>Mit dieser Regelung soll dem Fachbereichsrat (analog dem Senat gemäß § 16 Abs. 3) ebenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, den Vorschlag des Dekans zur Mittelverteilung im FB abzuändern.</p>
<p><b>§ 92 Fachbereichsleitung</b></p> <p>(1) bis (3)</p> <p>(4) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches durch den Fachbereichsrat gewählt. Die weiteren Mitglieder der Fachbereichsleitung werden auf Vorschlag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters durch den Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der</p>	<p><b>§ 92 Fachbereichsleitung</b></p> <p>(1) bis (3) unverändert</p> <p>(4) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches durch den Fachbereichsrat gewählt. Die weiteren Mitglieder der Fachbereichsleitung werden auf Vorschlag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters durch den Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der</p>	

<p>Mitglieder der Fachbereichsleitung beträgt nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier Jahre. Sofern die Grundordnung die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten in der Fachbereichsleitung vorsieht, kann deren oder dessen Amtszeit ein Jahr betragen.</p>	<p>Mitglieder der Fachbereichsleitung beträgt nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier Jahre. Sofern die Grundordnung die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten in der Fachbereichsleitung vorsieht, kann deren oder dessen Amtszeit ein Jahr betragen. <b>Der Fachbereichsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Mitglieder der Fachbereichsleitung abwählen. Die Mitglieder der Fachbereichsleitung sind nicht stimmberechtigt.</b></p>	<p>Aufnahme der Möglichkeit einer Abwahl der Mitglieder der Fachbereichsleitung durch den Fachbereichsrat.</p>
<p><b>Teil 10 Hochschulmedizin</b> <b>§§ 96 bis 104</b> <b>§ 96</b> <b>Fakultät und Klinikum</b></p> <p>(1) Die medizinischen Fachgebiete der Hochschule bilden die Medizinische Fakultät. Auf die Medizinische Fakultät finden die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre im Klinikum. Dem Klinikum obliegen die Krankenversorgung, Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen und die Aus-, Fort- und Weiterbildung des medizinischen Personals. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einvernehmen mit dem Sozialministerium</p>	<p><b>Teil 10 Universitätsmedizin</b> <b>§§ 96 bis 104 d neu gefasst</b> <b>§ 96</b> <b>Universitätsmedizin – Rechtsstellung, Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Universitätsmedizin ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität. Die Universitätsmedizin führt ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Auf die Universitätsmedizin finden die Satzungen und die Beschlüsse der Gremien der Universität Anwendung sowie die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie nicht ausdrücklich für die Hochschulen gelten und nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Universitätsmedizin sind zugleich Mitglieder der Universität. Die §§ 50 bis 54 finden</p>	<p>Universitätsmedizin als rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität</p>

<p>dem Klinikum durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Krankenversorgung stehen, insbesondere auch solche nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Psychischkrankengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2000 (GVOBl. M-V S. 182), geändert durch das Gesetz vom 21. März 2001 (GVOBl. M-V S. 59), übertragen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung, die Finanzierung sowie die Aufsicht geregelt werden.</p> <p>(3) Fakultät und Klinikum unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Beschlüsse des Fakultätsrates in Angelegenheiten von Forschung und Lehre binden den Klinikumsvorstand. Der Klinikumsvorstand kann Einspruch gegen Beschlüsse des Fakultätsrates erheben, die die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 beeinträchtigen. Über den Einspruch entscheidet die Hochschulleitung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 97</b> <b>Klinikum</b></p> <p>(1) Das Klinikum ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule. Die im Klinikum tätigen Hochschulmitglieder sind Mitglieder der Fakultät.</p> <p>(2) Das Klinikum gliedert sich nach Maßgabe eines Organisationsplanes, den</p>	<p>Anwendung.</p> <p>(4) Die Studierenden der Universitätsmedizin sind zugleich Mitglieder der Studierendenschaft der Universität. Die §§ 7, 17 bis 22 finden Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 97</b> <b>Aufgaben der Universitätsmedizin</b></p> <p>(1) Die Universitätsmedizin erfüllt im Rahmen der Universität und im Verbund mit deren anderen Fachbereichen die Aufgaben des Fachbereichs Medizin in Forschung und Lehre.</p> <p>(2) Die Universitätsmedizin dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium sowie Weiterbildung einschließlich der Ausbildung von Studierenden im Fachbereich Medizin und nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung, der Hochleistungsmedizin sowie weitere Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Sie ist darüber hinaus zuständig für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, anderen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Angehörigen nichtärztlicher Heil- und Fachberufe. Die Universitätsmedizin stellt sicher, dass das bei ihr tätige wissenschaftliche Personal seine Aufgaben in der durch Artikel 5 Abs.</p>	
---	--	--



<p>das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Vorschlag der Hochschulleitung erlässt, in Kliniken, klinisch-theoretische und vorklinische Institute sowie zentrale Dienstleistungseinrichtungen und Schulen für Gesundheitsfachberufe.</p> <p>(3) Das Klinikum hat eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung, die Teil der Hochschulverwaltung ist. Für das Klinikum wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt; die Regeln der kaufmännischen Buchführung finden Anwendung.</p> <p>(4) Die Hochschulleitung erlässt im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand eine Klinikumsordnung als Satzung, die das Nähere über die Organisation, die Zuständigkeiten und das Verfahren im Klinikum regelt.</p> <p>(5) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2, die der Krankenversorgung dienen, entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit der Hochschulleitung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 98</b> <b>Klinikumsvorstand</b></p> <p>(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum. Dem Klinikumsvorstand gehören an: die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche</p>	<p>3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, durch Artikel 7 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und durch § 5 gewährleisteten Freiheiten erfüllen kann.</p> <p>(3) Die Universitätsmedizin kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.</p> <p>(4) Die Universitätsmedizin kann einzelne der ihr übertragenen Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes auch in einer Rechtsform des privaten Rechtes wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Einzahlungsverpflichtungen der Universitätsmedizin müssen auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein. Die Universitätsmedizin muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des anderen Unternehmens erhalten. Durch Vereinbarung ist sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.</p> <p>(5) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen Universitätsmedizin und Universität kann</p>	
--	--	--

<p>Direktor, die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der stellvertretende Ärztliche Direktor, die Leiterin oder der Leiter der Medizinischen Fakultät, die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor, die Pflegedienstdirektorin oder der Pflegedienstdirektor. (2) Der Klinikumsvorstand entscheidet in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf Forschung und Lehre haben, im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat. Der Klinikumsvorstand darf in ärztlichen Angelegenheiten keine Weisungen geben. Er entscheidet in Angelegenheiten des Klinikums von grundsätzlicher Bedeutung und hat insbesondere folgende Aufgaben: Planung, Organisation und Überwachung des Betriebs des Klinikums, Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Klinikums, Abstimmung der Belange der Krankenversorgung mit den Belangen von Forschung und Lehre, Stellungnahme zu den Vorschlägen des Fakultätsrates für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Verteilung des dem Klinikum für die Krankenversorgung zugewiesenen</p>	<p>durch Vereinbarung erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 98</b> <b>Organe</b></p> <p>Organe der Universitätsmedizin sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Fachbereichsrat,</li> <li>2. die Fachbereichsleitung,</li> <li>3. der Aufsichtsrat und</li> <li>4. der Vorstand.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 99</b> <b>Fachbereichsrat</b></p> <p>(1) Der § 91 gilt mit folgenden Maßgaben: Der Fachbereichsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nimmt Stellung zum Beitrag der Fachbereichsleitung zum Wirtschaftsplan sowie zum Jahresabschluss und zum Lagebericht gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 1,</li> <li>2. genehmigt die Grundsätze für die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und Mittel Dritter gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 2.</li> </ol> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilnehmen. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre kann auch ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser mit beratender Stimme</p>	
---	---	--

<p>Personals und der Sachmittel an die Einrichtungen des Klinikums; dem Fakultätsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, Verteilung der Räume und Betten auf die Einrichtungen des Klinikums.</p> <p>(3) Hält die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor Maßnahmen des Klinikumsvorstandes oder der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit nicht für vereinbar, hat sie oder er sie zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Wird nicht binnen angemessener Frist abgeholfen, legt sie oder er die Angelegenheit der Hochschulleitung vor.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 99</b> <b>Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor</b></p> <p>(1) Der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor obliegt die Verantwortung für die übergreifenden medizinischen Aufgaben des Klinikums. Sie oder er hat insbesondere: gesundheitsbehördliche Bestimmungen und Anordnungen zu veranlassen und zu überwachen, die Zusammenarbeit des ärztlichen und medizinisch-technischen Dienstes sicherzustellen,</p>	<p>teilnehmen, soweit der Fachbereichsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 100</b> <b>Fachbereichsleitung</b></p> <p>(1) Der § 92 Abs. 1 Satz 1 gilt mit folgenden Maßgaben: Der Fachbereichsleitung gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter,</li> <li>2. die Studiendekanin oder der Studiendekan (gemäß § 93),</li> <li>3. bis zu drei weitere Mitglieder nach Maßgabe der Grundordnung der Universität sowie</li> <li>4. der Ärztliche Vorstand und der Kaufmännische Vorstand der Universitätsmedizin mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Die Fachbereichsleitung ist nach Maßgabe des § 92 Abs. 2 insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erstellung des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und zum Lagebericht der Universitätsmedizin sowie des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags der Universitätsmedizin zum Voranschlag des Landeshaushalts; der den Bereich Forschung und Lehre betreffende Beitrag zum Lagebericht gibt insbesondere Auskunft über die den Teileinrichtungen für</li> </ol>	
---	--	--

<p>den ärztlichen Aufnahmedienst zu koordinieren,  die Aufsicht über die Hygiene in den medizinischen Einrichtungen auszuüben,  die Zusammenarbeit mit anderen Krankenhäusern, den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und den Rettungsdiensten zu fördern,  die medizinische Dokumentation zu koordinieren und zu überwachen,  die Aus-, Fort- und Weiterbildung des medizinischen Personals zu koordinieren,  Patientenbeschwerden nachzugehen und zu bescheiden,  die ihm vom Klinikumsvorstand übertragenen Aufgaben auszuführen.  (2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor trifft die Entscheidungen mit haushaltsrechtlichen Auswirkungen im Einvernehmen mit der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor. Sie oder er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Klinikumsvorstandes zu beanstanden.  (3) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann auf ihren oder seinen Antrag während ihrer oder seiner Amtszeit ganz oder teilweise von ihren oder seinen Dienstaufgaben freigestellt werden. Sie oder er hat eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.  (4) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche</p>	<p>Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern,  2. Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und der Drittmittel, die der Universitätsmedizin für Forschung und Lehre zur Verfügung stehen,  3. Beschlussfassung über die leistungsorientierte Verteilung der für die Grundausstattung von Forschung und Lehre und der für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben vorgesehenen Stellen und Mittel,  4. Erstellung des Entwicklungsplanes der Universitätsmedizin.  Im Übrigen gilt § 92 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass bei fehlender Abhilfe der Vorstand zu informieren ist.  (3) § 92 Abs. 3 findet Anwendung. § 92 Abs. 4 gilt mit folgenden Maßgaben: Die Satzung kann vorsehen, dass zur Fachbereichsleiterin oder zum Fachbereichsleiter nur gewählt werden kann, wer zur Professorin oder zum Professor berufen worden ist und über hinreichende Erfahrungen in Forschung</p>	
--	---	--

<p>Direktor gehört dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, wenn sie oder er nicht gewähltes Mitglied ist. Sie oder er darf nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät sein. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann an den Sitzungen aller Gremien des Klinikums teilnehmen.</p> <p>(5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter auf Vorschlag der Hochschulleitung nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und Fakultätsrates für drei Jahre. Sie müssen Leiterinnen oder Leiter einer medizinischen Einrichtung sein.</p>	<p>und Lehre sowie in der Leitung einer Einrichtung in der Hochschulmedizin verfügt. Der Fachbereichsrat kann die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abwählen. Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter wird vom Aufsichtsrat zum Wissenschaftlichen Vorstand bestellt. Die Bestellung kann vom Aufsichtsrat nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 100</b> <b>Verwaltungsdirektorin oder</b> <b>Verwaltungsdirektor</b></p> <p>(1) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor leitet als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers die Verwaltung des Klinikums. Unbeschadet der Weisungsrechte der Kanzlerin oder des Kanzlers ist sie oder er Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt im Klinikum und für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung zuständig. Die Verwaltungsdirektorin oder der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 101</b> <b>Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat beschließt über die betrieblichen Ziele der Universitätsmedizin und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er trägt dafür Sorge, dass die Universitätsmedizin die ihr zur Gewährleistung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegenden Aufgaben erfüllt. Der Aufsichtsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht gegenüber der Universitätsmedizin und deren organisatorischen Grundeinheiten. Er entscheidet in den Angelegenheiten, in denen er angerufen werden kann. Er entscheidet weiterhin in grundsätzlichen Angelegenheiten der Universitätsmedizin,</p>	

<p>Verwaltungsdirektor stellt im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand und Fakultätsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes auf. Sie oder er führt die Geschäfte des Klinikumsvorstandes und vollzieht dessen Beschlüsse.</p> <p>(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor auf Vorschlag der Hochschulleitung nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und des Fakultätsrates. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen und soll einschlägige Berufserfahrungen besitzen.</p> <p>(3) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor kann an den Sitzungen aller Gremien des Klinikums teilnehmen, soweit nicht im Einzelfall patientenbezogene Daten erörtert werden. Sie oder er gehört dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an.</p>	<p>soweit die Zuständigkeit in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nicht dem Fachbereichsrat oder der Fachbereichsleitung zugewiesen sind, insbesondere über die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschlussfassung und Änderung der Satzung der Universitätsmedizin,</li> <li>2. Bestellung der oder des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung. Die Abberufung des Wissenschaftlichen Vorstandes bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates; die Abberufung des Mitgliedes der Hochschulleitung bedarf der Zustimmung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters,</li> <li>3. Beschlussfassung über Anstellungsverträge für die hauptberuflichen Mitglieder des Vorstandes,</li> <li>4. Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan,</li> <li>5. Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für längstens fünf Jahre,</li> <li>6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und von Rücklagen,</li> <li>7. Entlastung des Vorstandes,</li> <li>8. Beschlussfassung über die Grundsätze und das Verfahren für den</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 101</b> <b>Pflegedienstdirektorin oder</b> <b>Pflegedienstdirektor</b></p> <p>(1) Die Pflegedienstdirektorin oder der Pflegedienstdirektor ist für die Organisation des Pflegedienstes sowie für die Weiterbildung der Pflegeberufe verantwortlich. Sie oder er hat die</p>		

<p>Grundsätze eines wirtschaftlichen Pflegedienstes zu beachten.  (2) Die Pflegedienstleiterin oder der Pflegedienstleiter wird nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag des Klinikumsvorstandes durch die Hochschulleitung bestellt. Sie oder er muss eine einschlägige Vorbildung und Berufserfahrung besitzen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 102</b>  <b>Medizinische Einrichtungen und  medizinische Zentren</b></p> <p>(1) Die Kliniken, die klinisch-theoretischen und die vorklinischen Institute sind medizinische Einrichtungen und zugleich die organisatorischen Grundeinheiten des Klinikums. Sie gliedern sich nach dem Organisationsplan gemäß § 97 Abs. 2.  (2) Medizinische Einrichtungen auf dem Gebiet der Krankenversorgung, die ein einziges medizinisches Fachgebiet umfassen, werden von einer Professorin oder einem Professor als Direktorin oder Direktor geleitet. Die Direktorin oder der Direktor trägt die ärztliche und fachliche Verantwortung. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren, wenn es um Angelegenheiten von Forschung und</p>	<p>Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit einer übertariflichen Vergütung sowie der Verträge mit den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.  (2) Die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</li> <li>2. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie Projektverträgen in öffentlich - privaten Partnerschaften ab einer von ihm bestimmten Zeitdauer und Wertgrenze,</li> <li>3. die Aufnahme von Kassen- und Investitionskrediten,</li> <li>4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen, auch zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen,</li> <li>5. die Gründung und Beteiligung an anderen Unternehmen.</li> </ol> <p>(3) Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur,</li> <li>2. eine Vertreterin oder ein Vertreter</li> </ol>	
---	--	--

<p>Lehre geht, und entscheidet über deren Einsatz. Die Bestellung als Direktorin oder Direktor erfolgt gleichzeitig mit der Berufung als Professorin oder Professor durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Dauer des Dienstverhältnisses. Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor wird durch den Klinikumsvorstand bestellt.</p> <p>(3) Medizinische Einrichtungen auf dem Gebiet der Krankenversorgung, die mehrere medizinische Fachgebiete umfassen, gliedern sich in Abteilungen für die jeweiligen Fachgebiete und in Spezialgebiete von entsprechender klinischer und fachlicher Eigenständigkeit und Bedeutung. Die Abteilungen und die Spezialgebiete im Sinne des Satzes 1 werden von einer Professorin oder einem Professor geleitet; Absatz 2 gilt entsprechend. Medizinische Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 werden von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor geleitet, die oder der aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gewählt wird. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Wahl der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters bedarf der Zustimmung des Klinikumsvorstandes. Die</p>	<p>des Finanzministeriums,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Soziales und Gesundheit,</li> <li>4. die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter,</li> <li>5. für die Universität ein weiteres hauptamtlich tätiges Mitglied der Universität,</li> <li>6. zwei Sachverständige, aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft und aus dem Bereich der Wirtschaft, die von der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter unverzüglich vorgeschlagen und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt werden,</li> <li>7. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Personalrates der Universitätsmedizin,</li> <li>8. die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin.</li> </ol> <p>Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die Satzung der Universitätsmedizin kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme vorsehen. In den Fällen des § 104b Abs. 7 kann die Satzung bis zu zwei weitere Mitglieder vorsehen. Dabei ist durch Regelungen in der Satzung sicherzustellen, dass die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 insgesamt gewahrt bleibt.</p>	
---	--	--



<p>geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor koordiniert die Tätigkeit in der Einrichtung und vertritt diese nach außen. Die Klinikumsordnung regelt die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und der Vertreterin oder des Vertreters sowie das Wahlverfahren und die Aufgaben der Direktorin oder des Direktors.</p> <p>(4) Die Leiterinnen oder die Leiter von medizinischen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sowie von Abteilungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 haben bei der Besetzung von Stellen in der Einrichtung ein Vorschlagsrecht. Behandelt der Fakultätsrat oder der Klinikumsvorstand grundsätzliche Angelegenheiten der Einrichtung, so ist die Leiterin oder der Leiter oder die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor zu hören. Die Klinikumsordnung regelt, inwieweit Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Hochschulmitglieder, die in der Einrichtung tätig sind, beratend an der Leitung mitwirken.</p> <p>(5) Für medizinische Einrichtungen ohne Aufgaben der Krankenversorgung gelten die allgemeinen Vorschriften des § 94.</p> <p>(6) Auf Vorschlag oder nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und des Fakultätsrates kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für fachverwandte</p>	<p>(4) Den Vorsitz des Aufsichtsrates führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Das Weitere regelt die Satzung.</p> <p>(5) Entscheidungen des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 4 und 8 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 können nicht gegen die Stimmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Finanzministeriums getroffen werden. Entscheidungen des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 den wissenschaftlichen Vorstand betreffend bedürfen der Zustimmung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Entscheidungen des Aufsichtsrates, die die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter nicht mit den Satzungen und Beschlüssen der Gremien der Universität für vereinbar hält, können nicht gegen ihre oder seine Stimme getroffen werden. Der Aufsichtsrat hat innerhalb von zwei Wochen erneut in dieser Angelegenheit zu entscheiden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die</p>	
--	---	--

<p>medizinische Einrichtungen medizinische Zentren errichten; Entsprechendes gilt für die Aufhebung. Das Zentrum dient der Koordinierung der Aufgaben der Kliniken und medizinischen Institute. Das Zentrum wird durch einen Vorstand geleitet, dem alle Leiterinnen und Leiter der zum Zentrum gehörenden Einrichtung angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Leiterin oder einen Leiter des Zentrums und dessen Vertreterin oder Vertreter. Das Nähere regelt die Klinikumsordnung.</p>	<p>innere Ordnung und die Einberufung des Aufsichtsrates geregelt werden. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorstand vorbereitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Universitätsmedizin gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 103</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Lehrkrankenhäuser und zugeordnete klinische Einrichtungen</b></p> <p>(1) Geeignete Krankenhäuser kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Sozialministerium der Fakultät auf deren Antrag als Lehrkrankenhaus für die klinische Ausbildung der Studierenden zuordnen. Durch Vertrag mit dem Träger sind insbesondere die Aufgaben, eine angemessene Erstattung der Mehraufwendungen des Trägers und die Beteiligung der Medizinischen Fakultät bei der Besetzung von Stellen für leitende Ärztinnen und Ärzte im Lehrkrankenhaus zu regeln. Vertreterinnen und Vertreter der leitenden Ärztinnen und Ärzte der Lehrkrankenhäuser können an den</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 102</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Universitätsmedizin. Er vertritt die Universitätsmedizin gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich und unabhängig von der internen Kompetenzverteilung zur Vertretung der Universitätsmedizin befugt. Das Recht der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters zur Vertretung der Hochschule als Ganzes nach § 84 Abs. 1 unter Einschluss der Universitätsmedizin bleibt unberührt. Die Begründung von Verbindlichkeiten der Universitätsmedizin bedarf der Zustimmung des Vorstandes.</p> <p>(2) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Universitätsmedizin, die nicht dem</p>	

<p>Sitzungen der zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät und des Klinikums, soweit es sich um Angelegenheiten von Studium und Lehre handelt, beratend teilnehmen.</p> <p>(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einvernehmen mit dem Sozialministerium geeignete Krankenhäuser, soweit sie die besonderen Voraussetzungen dafür erfüllen, ganz oder teilweise als medizinische Einrichtungen im Sinne des § 102 der Medizinischen Fakultät und dem Klinikum zuordnen. Das zugeordnete Krankenhaus nimmt insoweit Aufgaben des Klinikums wahr. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Vertreter der leitenden Ärztinnen und Ärzte sind Mitglieder der zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät und des Klinikums. Das Nähere regelt die Fakultätssatzung und die Klinikumsordnung.</p>	<p>Aufsichtsrat, der Fachbereichsleitung oder dem Fachbereichsrat zugewiesen sind. Er nimmt die Rechte gemäß § 16 Abs. 5 bis 12 und § 84 Abs. 3 bis 5 wahr, stellt den Wirtschaftsplan auf und überwacht seine Einhaltung. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplanes gefährden, teilt er dem Aufsichtsrat mit Vorschlägen zur Abhilfe unverzüglich mit.</p> <p>Berufungsvorschläge mit unmittelbarem Bezug zur Krankenversorgung und zum öffentlichen Gesundheitswesen bedürfen seines Einvernehmens; das Einvernehmen kann nur wegen begründeter Zweifel an der Eignung einer oder eines Vorgeschlagenen für die Aufgaben in der Krankenversorgung oder im öffentlichen Gesundheitswesen verweigert werden. Den Vorstandsmitgliedern steht der Zugang zu allen Daten frei, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 dienen. Rechte Dritter bleiben unberührt.</p> <p>(3) Dem Vorstand gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Wissenschaftliche Vorstand,</li> <li>2. der Ärztliche Vorstand,</li> <li>3. der Kaufmännische Vorstand und</li> <li>4. ein Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden befristet bestellt, die Wiederbestellung ist möglich. Die stimmberechtigten Mitglieder des</p>	
<p><b>§ 104</b></p> <p><b>Weiterentwicklung der Hochschulmedizin</b></p> <p>(1) Die Klinika können durch Rechtsverordnung in Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit umgebildet werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Umbildung nach Anhörung der jeweiligen Hochschule durch Rechtsverordnung vorzunehmen und hierfür von den</p>		

<p>Vorschriften des zehnten Teiles sowie der §§ 16 Abs. 3, 56, 59, 81 und 87 abweichende Regelungen zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.</p> <p>(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind insbesondere Regelungen zu treffen über:</p> <p>den Aufsichtsrat und den Vorstand sowie über eine Klinikumskonferenz als den Vorstand beratendes Gremium der Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und zentralen Dienstleistungseinrichtungen und von Vertreterinnen und Vertretern der übrigen an den medizinischen Einrichtungen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;</p> <p>die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen; dabei kann vorgesehen werden, dass die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern keine Anwendung finden;</p> <p>die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang; dabei kann vorgesehen werden, dass für die damit in Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen Abgaben und Kosten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des</p>	<p>Vorstandes nehmen ihre Ämter hauptberuflich wahr, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Die Stellen des Vorstandes nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 sind durch den Aufsichtsrat öffentlich auszuschreiben. Mit den hauptberuflichen Mitgliedern werden für die Dauer ihrer Amtszeit leistungsabhängige Dienstverträge geschlossen.</p> <p>(5) Der Wissenschaftliche Vorstand ist für die Angelegenheiten in Forschung und Lehre zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Fachbereichsleitung oder des Fachbereichsrates gegeben ist. Zur Sicherstellung des Lehrbetriebes kann er Weisungen erteilen. Ihm obliegt die Budgetverantwortung für die für Forschung und Lehre zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel hinsichtlich ihrer Verteilung. Der Wissenschaftliche Vorstand vollzieht die Entscheidungen der Fachbereichsleitung oder des Fachbereichsrates durch die Herbeiführung entsprechender Beschlüsse des Vorstandes. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, kann der Wissenschaftliche Vorstand den Aufsichtsrat anrufen.</p> <p>(6) Der Ärztliche Vorstand ist für die Organisation der medizinischen Angelegenheiten der Universitätsmedizin zuständig. Er ist Vorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,</p>	
---	---	--

<p>öffentlichen Rechts nicht erhoben und Auslagen nicht erstattet werden; die Dienstherrenfähigkeit sowie die Überleitung und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten; soweit dabei vorgesehen wird, dass das wissenschaftliche Personal bei der Hochschule verbleibt, ist dieses nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Widmung oder Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, in den Klinika Aufgaben in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte sowie der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens zu erfüllen; die Beteiligung des Personals im Aufsichtsrat und die Personalvertretung des wissenschaftlichen Personals der Hochschule, das Aufgaben in den Klinika wahrnimmt; die Grundzüge des Zusammenwirkens zwischen den Klinika und der Hochschule; dabei kann vorgesehen werden, dass die Medizinische Fakultät betreffende Aufgaben einschließlich der Personal- oder Wirtschaftsverwaltung ganz oder teilweise nach Maßgabe des Kooperationsvertrages von den Klinika wahrgenommen werden; die Zuständigkeit für die Planung und</p>	<p>soweit diese mit Aufgaben der Krankenversorgung und damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie den sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche Berufe befasst sind. In Angelegenheiten der Organisation der Krankenversorgung hat er ein übergeordnetes Weisungsrecht. Zum Ärztlichen Vorstand kann bestellt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben erfüllt und über Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügt. Die Bestellung zum Ärztlichen Vorstand erfolgt nach Anhörung der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken und Institute sowie des Fachbereichsrates, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>(7) Der Kaufmännische Vorstand ist für die wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten der Universitätsmedizin zuständig. Er leitet die Verwaltung und ist Vorgesetzter der seinem Geschäftsbereich zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 78. Die Wirtschaftsführung der Universitätsmedizin steht unter seiner besonderen Verantwortung. Er hat die anderen Vorstandsmitglieder bei der Erledigung</p>	
--	--	--

<p>Durchführung von Baumaßnahmen; die Sicherung der Tarifgebundenheit der Beschäftigten des Klinikums; die Beschlussfassung über die erste Satzung durch den Aufsichtsrat.</p> <p>(3) Die Landesregierung wird ferner ermächtigt, im Falle einer Regelung nach Absatz 1 nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung für die Organisation der Medizinischen Fakultät, ihrer Organe und ihrer Aufgaben von den für die Medizinische Fakultät im Übrigen geltenden Vorschriften §§ 91 bis 93 sowie des zehnten Teils dieses Gesetzes abweichende Regelungen zu treffen, um damit die für die Medizinischen Fakultäten geltenden Regelungen an die neue Rechtsform der Klinika als Anstalten des öffentlichen Rechts anzupassen und damit insbesondere zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit und des Zusammenwirkens zwischen Medizinischer Fakultät und Klinika beizutragen.</p> <p>(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, für einen Zeitraum von fünf Jahren durch Rechtsverordnung abweichend von den Regelungen der §§ 91 bis 93 sowie des zehnten Teiles dieses Gesetzes im Interesse der Weiterentwicklung der Strukturen der Klinika sowie der Strukturen der Medizinischen Fakultät und zur</p>	<p>ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihm obliegen insbesondere die Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen, die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Überwachung seiner Einhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Universitätsmedizin. Entscheidungen des Vorstandes, die der Kaufmännische Vorstand nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für vereinbar hält, können nicht gegen seine Stimme getroffen werden. Der Vorstand hat erneut in dieser Angelegenheit zu entscheiden. Kommt eine Einigung im Vorstand nicht zustande, kann der Kaufmännische Vorstand die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegen. Der Kaufmännische Vorstand soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen und muss einschlägige Berufserfahrung besitzen.</p> <p>(8) Das Mitglied der Hochschulleitung hat im Vorstand die Belange der Universität als Ganzes zu sichern. Das Mitglied der Hochschulleitung wird auf Vorschlag der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters vom Aufsichtsrat bestellt, soweit seiner Bestellung nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Das Mitglied der Hochschulleitung darf nicht zugleich dem</p>	
--	---	--

<p>Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beider Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform im Einzelfall abweichende organisations- und haushaltsrechtliche Regelungen zur Erprobung neuer Modelle der betrieblichen Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesen im Benehmen mit der Hochschulleitung und dem Klinikumsvorstand zu treffen. Sofern auch abweichende haushaltsrechtliche Regelungen notwendig sind, werden diese im Einvernehmen mit dem Finanzministerium getroffen.</p> <p>(5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter der Universität können im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Klinikums die Aufgaben der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors im Sinne des § 100 durch Vertrag auf eine geeignete juristische Person des Privatrechts übertragen.</p>	<p>Aufsichtsrat angehören. Es wahrt die Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse der Gremien der Universität. Soweit diese unmittelbar betroffen sind, kann es gegen die Entscheidungen des Vorstandes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Hochschulleitung entscheidet unverzüglich über den Widerspruch. Hält sie den Widerspruch für begründet, kann der Vorstand die betreffende Angelegenheit dem Aufsichtsrat vorlegen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 103</b> <b>Organisatorische Grundeinheiten</b></p> <p>(1) Die Kliniken, die klinisch-theoretischen und die vorklinischen Institute und die selbständigen Einrichtungen der Krankenversorgung sind organisatorische Grundeinheiten der Universitätsmedizin.</p> <p>(2) Die Leitung der organisatorischen Grundeinheiten wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung erfolgt gleichzeitig mit der Ernennung oder Einstellung als Professorin oder Professor. Sie kann zeitlich befristet werden.</p> <p>(3) Die organisatorischen Grundeinheiten werden von einer Professorin oder einem Professor geleitet. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Einrichtung</p>	
--	---	--

Beschäftigten der Universitätsmedizin und des der Universitätsmedizin zur Dienstleistung zugewiesenen verbeamteten Personals mit Ausnahme der Professorenschaft, wenn es um die Angelegenheiten von Forschung und Lehre geht.

**§ 103a**

**Lehrkrankenhäuser und zugeordnete Einrichtungen**

(1) Geeignete Krankenhäuser kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit der Universitätsmedizin auf deren Antrag als Lehrkrankenhaus für die klinische Ausbildung der Studierenden zuordnen. Durch Vertrag mit dem Träger sind insbesondere die Aufgaben, eine angemessene Erstattung der Mehraufwendungen des Trägers und die Beteiligung der Universitätsmedizin bei der Besetzung von Stellen für leitende Ärztinnen und Ärzte im Lehrkrankenhaus zu regeln. Vertreterinnen und Vertreter der leitenden Ärztinnen und Ärzte der Lehrkrankenhäuser können an den Sitzungen der zuständigen Gremien der Universitätsmedizin, soweit es sich um Angelegenheiten von Studium und Lehre handelt, beratend teilnehmen.



(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit geeignete Krankenhäuser, soweit sie die besonderen Voraussetzungen dafür erfüllen, ganz oder teilweise als Einrichtungen im Sinne des § 103 der Universitätsmedizin zuordnen. Das zugeordnete Krankenhaus nimmt insoweit Aufgaben der Universitätsmedizin wahr. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Vertreter der leitenden Ärztinnen und Ärzte sind Mitglieder der zuständigen Gremien der Universitätsmedizin. Das Nähere regelt die Universitätsmedizin durch Satzung.

#### **§ 104**

##### **Rechtsaufsicht**

Die Universitätsmedizin untersteht der Rechtsaufsicht des Landes; § 14 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

#### **§ 104a**

##### **Satzung der Universitätsmedizin**

(1) Durch Satzung kann insbesondere Näheres geregelt werden über:

1. die Aufgaben der Universitätsmedizin,
2. die Geschäftsverteilung und die Vertretungsbefugnisse, die Einberufung und die Beschlussfassung, das Zusammenwirken sowie die Loyalitäts- und

	<p>Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder ihrer Organe,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>3. die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Amtszeit und Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes,</li><li>4. die Festlegungen zur Erstattung einer Aufwandspauschale für die Mitglieder des Aufsichtsrates,</li><li>5. die Erweiterung des Vorstandes um einen Pflegevorstand, seine Aufgaben und Einstellungsvoraussetzungen sowie sein Mitwirken im Vorstand mit Stimmrecht oder beratender Stimme,</li><li>6. die Bildung, Besetzung und Aufgaben einer Klinikumskonferenz, die den Vorstand berät,</li><li>7. die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Grundsätze der Nachweisführung über die Verwendung öffentlicher Mittel,</li><li>8. die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung der organisatorischen Grundeinheiten der Universitätsmedizin, deren Zusammenfassung zu Zentren oder Untergliederung in Abteilungen, die jeweils durch eine Professorin oder einen Professor geleitet werden,</li><li>9. von § 103 abweichende Strukturen der organisatorischen Grundeinheiten, im Interesse der Weiterentwicklung der Universitätsmedizin,</li><li>10. die Gestaltung des Dienstsiegels,</li></ol>	
--	--	--

	<p>11. den steuerlichen Status der Universitätsmedizin,</p> <p>12. weitere Einzelheiten gemäß § 104b Abs. 7 und</p> <p>13. Art und Umfang der Betrauung der Universitätsmedizin mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Satzung und deren Änderungen auf Vorschlag des Vorstandes. Soweit Belange von Forschung und Lehre betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat herzustellen. Die Satzung und jede Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 104b</b> <b>Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Gewährträgerschaft</b></p> <p>(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Universitätsmedizin richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern finden keine Anwendung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind in sinngemäßer Anwendung des § 7 der Landeshaushaltsordnung zu beachten. Mittel für Investitionen werden auf Antrag</p>	
--	--	--

	<p>der Universitätsmedizin durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen gewährt.</p> <p>(2) Die Universitätsmedizin deckt ihre Aufwendungen in der Krankenversorgung durch die für ihre Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch sonstige betriebliche Erträge. Daneben gewährt das Land nach Maßgabe des Landeshaushaltes Mittel für die Aufgaben in Forschung und Lehre. Als Nachweis der Verwendung dieser Mittel dient der vom Aufsichtsrat zu beschließende Jahresabschluss. Die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich Drittmittel, einerseits sowie die Mittel für Krankenversorgung andererseits sind von der Universitätsmedizin getrennt zu verwalten und zu bewirtschaften. Ein Ausgleich zwischen den getrennt zu verwaltenden und zu bewirtschaftenden Bereichen ist ausgeschlossen. Der Nachweis der Verwendung des Landeszuschusses für Forschung und Lehre obliegt der Universitätsmedizin nach Maßgabe der Satzung.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan bestehend aus getrennten Finanz- und</p>	
--	---	--

	<p>Erfolgsplänen für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. Der Aufsichtsrat ist darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1046), die zuletzt durch Artikel 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S.1102) geändert worden ist, zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580) geändert worden ist. Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfbericht sind dem Ministerium für</p>	
--	---	--

	<p>Bildung, Wissenschaft und Kultur grundsätzlich bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.</p> <p>(5) Können bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus laufenden Einnahmen gedeckt werden, darf die Universitätsmedizin Kassenkredite aufnehmen. Diese sollen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen wurden, fällig werden. Darüber hinaus können zur Finanzierung von Investitionen Kredite aufgenommen werden, für deren Rückzahlung längstens ein Zeitraum von dreißig Jahren vorzusehen ist. Die Summe aller Kredite darf 50 Prozent des im jeweils jüngsten testierten Jahresabschlusses ausgewiesenen Eigenkapitals zuzüglich der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens nicht überschreiten.</p> <p>(6) Für die Verbindlichkeiten der Universitätsmedizin haftet neben dieser das Land als Träger unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedung aus dem Vermögen der Universitätsmedizin nicht zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).</p> <p>(7) Durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann für die Universitätsmedizin</p>	
--	--	--

vorgesehen werden, dass ein Stammkapital gebildet wird. Am Stammkapital können sich nur die Mitarbeiter der Universitätsmedizin mit bis zu insgesamt 10 Prozent zum Verkehrswert beteiligen. In der Rechtsverordnung sind die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Gemeinnützigkeit, die Höhe des Stammkapitals, die Höhe der Beteiligung am Stammkapital, die Bestimmung des Verkehrswertes, die Veräußerung von Geschäftsanteilen und die Ausgestaltung der Beteiligung zu treffen. Weitere Einzelheiten können durch die Satzung und durch Vereinbarung zwischen der Universitätsmedizin und den Anteilseignern geregelt werden.

**§ 104c  
Baumaßnahmen**

Die Universitätsmedizin bedient sich bei der Umsetzung ihrer Baumaßnahmen der Kapazitäten und des Sachverständes der staatlichen Hochbauverwaltung und ihres Rechtsnachfolgers. Damit verbleibt die Bauherrenschaft bei der staatlichen Hochbauverwaltung und ihrem Rechtsnachfolger. Die Universitätsmedizin kann die vorrangige Erledigung von Bau- und Beschaffungsinvestitionen bis zur Höhe von 2,5 Millionen Euro pro Jahr gegenüber der staatlichen Hochbauverwaltung und

ihrem Rechtsnachfolgern anweisen. Das gleiche gilt für Baumaßnahmen, die allein von der Universitätsmedizin finanziert werden.

#### **§ 104d**

##### **Personal, Tarifrecht**

(1) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden stehen in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Universitätsmedizin. Die Einstellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes für die Universitätsmedizin.

(2) Auf das Personal der Universitätsmedizin finden die §§ 55 bis 79 mit Ausnahme der §§ 56 und 77 Anwendung.

(3) Wird eine Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausnahmsweise in ein Beamtenverhältnis des Landes berufen, wird sie oder er auf Antrag für die Dauer der Tätigkeit an der Universitätsmedizin aus dem Beamtenverhältnis unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt. Für die Dauer der Beurlaubung wird ein Arbeitsverhältnis mit der Universitätsmedizin geschlossen. Die Universitätsmedizin leistet die nach dem Versorgungsfondsgesetz vom 17.



	<p>Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 472) erforderliche Zuführung an das Sondervermögen für die beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Soll eine Beamtin oder ein Beamter des Landes auf Dauer oder vorübergehend für die Universitätsmedizin tätig werden, gilt Satz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die bei der Universitätsmedizin in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als wären sie beim Land zurückgelegt worden. Die beim Land oder einem anderen in der Rechtsform einer öffentlich rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst der Universitätsmedizin so angerechnet, als wären sie bei der Universitätsmedizin zurückgelegt worden.</p> <p>(5) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt für die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes die personalrechtlichen Befugnisse wahr. Der Vorstand übt für das übrige Personal der Universitätsmedizin die personalrechtlichen Befugnisse aus. Er kann die personalrechtlichen Befugnisse für das nichtwissenschaftliche Personal ganz</p>	
--	--	--

	<p>oder teilweise auf den Kaufmännischen Vorstand übertragen.</p> <p>(6) Der Kaufmännische Vorstand übt die Funktion des Leiters der Dienststelle gemäß § 8 Abs. 4 des Personalvertretungsgesetzes aus.</p> <p>(7) Die Universitätsmedizin schließt Tarifverträge zur Regelung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ab. Die Vergütung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richtet sich nach Maßgabe der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Bestimmungen. § 57 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Für die Universitätsmedizin gilt § 4. Auf die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin findet § 88 Abs. 1 bis 3 Anwendung. Die Wahl einer Beschäftigten für den Fachbereich Medizin gemäß § 88 Abs. 4 entfällt.</p>	
<p><b>§ 105 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen</b></p> <p>(1) Die Hochschule kann durch eine Ordnung bestimmen, dass ein Körperschaftsvermögen gebildet wird. Das Körperschaftsvermögen der Hochschule besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen. Einnahmen der Körperschaft sind</p> <p>1. die Erträge des Vermögens der</p>	<p><b>§ 105 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen</b></p> <p>(1) unverändert</p>	

<p>Körperschaft und 2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft. Zuwendungen Dritter fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber schließen dies aus oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 47 gewährt.</p> <p>(2) Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet der Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. Der Senat beschließt den von der Hochschulleitung eingebrachten Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet die Hochschulleitung hinsichtlich des Körperschaftshaushaltes.</p> <p>(3) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zulasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden</p>	<p>(2) Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen <b>nach Maßgabe</b> der Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. Der Senat beschließt den von der Hochschulleitung eingebrachten Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet die Hochschulleitung hinsichtlich des Körperschaftshaushaltes unverändert (3) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
---	---	-------------------------------

<p>können.</p> <p>(4) Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen. § 65 Abs. 2 bis 4 Landeshaushaltsordnung M-V ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Stelle des Finanzministeriums tritt. Die §§ 66 bis 69 Landeshaushaltsordnung M-V finden keine Anwendung.</p>	<p>(4) Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen, <b>soweit die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind. Die Einzahlungsverpflichtung der Hochschule als Gesellschafterin muss auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.</b> § 65 Abs. 2 bis 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Stelle des Finanzministeriums tritt. <b>Die §§ 66 bis 69 Landeshaushaltsordnung M-V finden keine Anwendung. Die Grundordnung der Hochschule sieht vor, dass alle Entscheidungen der Gesellschafterin durch die Hochschulleitung getroffen werden, und der Senat über alle wesentlichen Geschäfte der</b></p>	<p>Präzisierung der Voraussetzungen für Unternehmensgründungen/-beteiligung (§ 65 (1) LHO M-V</p> <p>Erhöhung der Transparenz für die Hochschulorgane</p>
---	---	---

<p>(5) Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. Mit staatlichen Mitteln bebaute körperschaftseigene Grundstücke und grundsanierte Liegenschaften, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu übereignen, die Hochschule hat in einem solchen Fall Anspruch auf Wertausgleich für das körperschaftseigene Grundstück. Das Land hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke oder die mit seinen Mitteln grundsanierten Liegenschaften an Dritte veräußert werden.</p>	<p><b>Unternehmen der Hochschule oder bei mehrheitlichen Beteiligungen der Hochschule durch die Hochschulleitung informiert wird.</b></p> <p>(5) unverändert</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 106</b> <b>Rechnungslegung und Rechnungsprüfung</b></p> <p>(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Senats zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. Die Rechnung ist samt Mitteilung des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 106</b> <b>Rechnungslegung und Rechnungsprüfung</b></p> <p>(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Senats zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. Die Rechnung ist samt</p>	

<p>Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof nach § 110 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.</p>	<p>Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof nach <b>§ 111</b> der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 108 Anerkennung</b></p> <p>(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 1 sind, können als Hochschulen staatlich anerkannt werden. Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse.</p> <p>(2) Voraussetzungen der Anerkennung sind, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtung Aufgaben nach § 3 wahrnimmt,</li> <li>2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder geplant ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die</li> </ol>	<p><b>§ 108 Anerkennung</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Voraussetzungen der Anerkennung sind, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtung Aufgaben nach § 3 wahrnimmt,</li> <li>2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder geplant ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von</li> </ol>	

<p>wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,</p> <p>3. das Studium an den in den §§ 5 und 28 genannten Zielen ausgerichtet ist,</p> <p>4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,</p> <p>5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,</p> <p>6. die hauptberuflich Lehrenden die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,</p> <p>7. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,</p> <p>8. der Bestand der Einrichtung sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert anzusehen ist,</p> <p>9. die Studiengänge durch unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtungen befristet akkreditiert sind,</p>	<p>Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,</p> <p>3. das Studium an den in den §§ 5 und 28 genannten Zielen ausgerichtet ist,</p> <p>4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,</p> <p>5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,</p> <p>6. die hauptberuflich Lehrenden die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,</p> <p>7. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,</p> <p>8. der Bestand der Einrichtung sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert anzusehen ist, <b>insbesondere durch Vorlage einer Bankbürgschaft oder einer vergleichbaren Sicherung</b></p>	<p>Die Ergänzung in Nr. 8 hat sich als erforderlich erwiesen.</p>
--	---	---

<p>10. das Hochschulgründungskonzept durch eine unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung geprüft wurde.</p> <p>(3) Staatliche Hochschulen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dort staatliche anerkannte Hochschulen dürfen betrieben werden, soweit sie ihre im Herkunftsland anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 werden vor Aufnahme des Betriebs durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Falle staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer.</p>	<p><b>in einer Höhe, die sicherstellt, dass die immatrikulierten Studierenden ihr Studium beenden können,</b></p> <p>9. die Studiengänge durch unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtungen befristet akkreditiert sind,</p> <p>10. das Hochschulgründungskonzept durch eine unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung geprüft wurde.</p> <p>(3) unverändert</p>	
<p><b>§ 109 Anerkennungsverfahren</b></p> <p>(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus. Der Antrag soll innerhalb einer Frist von neun Monaten bearbeitet werden und ist spätestens nach zwölf Monaten zu bescheiden. Die Frist beginnt mit der Vorlage aller Unterlagen.</p>	<p><b>§ 109 Anerkennungsverfahren</b></p> <p>(1) und (2) unverändert</p>	



<p>(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 108 dienen.</p> <p>(3) In dem Anerkennungsbescheid sind festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung bezieht,</li> <li>2. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen,</li> <li>3. welche Bezeichnung die Hochschule führt.</li> </ol>	<p>(3) In dem Anerkennungsbescheid sind festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung bezieht,</li> <li>2. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen,</li> <li>3. welche Bezeichnung die Hochschule führt,</li> <li><b>4. Sitz und weitere Standorte der Hochschule,</b></li> <li><b>5. die institutionelle Akkreditierung durch eine unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung innerhalb von drei bis fünf Jahren nach Aufnahme des Studienbetriebes. Die Auswahl dieser Einrichtung erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.</b></li> </ol>	<p>Zu Nummer 4 Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die privaten Hochschulen nicht unkontrolliert weitere Standorte (Außenstellen) ohne Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur errichten können. Damit wird gewährleistet, dass an allen Orten, an denen ein Studienbetrieb angeboten wird, die Qualität der Lehre gleichermaßen erfüllt wird.</p> <p>Zu Nummer 5 Die institutionelle Akkreditierung durch eine unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung soll zwingend für die privaten Hochschulen geregelt werden. Die Länder haben sich gemäß KMK-Beschluss vom 16.09.2004 verpflichtet, einheitliche Standards in der Anerkennung privater Hochschulen anzuwenden. Dazu gehört die Umsetzung der Empfehlung der KMK, die Akkreditierung privater Hochschulen durch den Wissenschaftsrat möglichst vor Betriebsaufnahme, die institutionelle Akkreditierung aber spätestens vor der endgültigen Anerkennung durch die Länder durchzuführen.</p>
<p><b>§ 111 Verlust der Anerkennung</b> (1) Die Anerkennung erlischt, wenn die</p>	<p><b>§ 111 Verlust der Anerkennung</b> (1) unverändert</p>	

<p>Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.</p> <p>(2) Die Anerkennung ist durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 109 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeholfen wurde. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.</p> <p>(3) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind.</p>	<p>(2) Die Anerkennung ist durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 109 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeholfen wurde. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen. <b>Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die weitere Einschreibung von Studierenden in alle oder einzelne Studiengänge der staatlich anerkannten Hochschule untersagen.</b></p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Die staatliche Anerkennung darf erst dann entzogen werden, wenn alle Studierenden ihr Studium beendet haben. Um zu verhindern, dass es während dieser „Beendigungsphase“ zu weiteren Einschreibungen kommt, bedarf es der hochschulgesetzlichen Ermächtigung.</p>
<p><b>§ 113 Bisherige Dienstverhältnisse und Berufsvereinbarungen</b></p> <p>(1) Die beim Inkrafttreten des</p>	<p><b>§ 113 Bisherige Dienstverhältnisse und Berufsvereinbarungen</b></p> <p>(1) unverändert</p>	

<p>Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, OBERingenieurinnen und OBERingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftliche Stellung bleibt unberührt. Die sie betreffenden Vorschriften des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) finden weiterhin Anwendung.</p>		
<p>(2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von Änderungen des zweiten Kapitels des achten Teils betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.</p>	<p>(2) unverändert</p>	
	<p><b>(3) Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom &lt;DATUM&gt;(GVOBl. M-V S. &lt;xxx&gt;) gehören die vorhandenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu der Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</b></p>	<p>Folgeänderung aus der Zusammenfassung des akademischen Mittelbaus in einer Personalkategorie (s. § 66). Es bedarf der Übergangsbestimmung, um die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Lehrkräfte für besondere Aufgaben Beschäftigte der Personalkategorie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen (§ 66) zuzuordnen.</p>

<p><b>§ 114 Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) Die Grund- und Wahlordnungen der Hochschulen sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2003 an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen; sie treten am Tag der Genehmigung nach § 13 Abs. 3 in Kraft. Die übrigen Satzungen sind innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der Hochschulen vorläufige Ordnungen erlassen, die mit der Veröffentlichung der genehmigten Ordnungen der Hochschulen außer Kraft treten.</p> <p>(2) Die erste Planungsperiode gemäß § 15 Abs. 1 und 2 beginnt mit Inkraft-Treten dieses Gesetzes und endet am 31. Dezember 2010. Bis zum 30 April 2006 kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Sicherstellung eines landesweit abgestimmten und bedarfsgerechten Lehr- und Forschungsangebotes mit den Hochschulen des Landes Zielvereinbarungen mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2010</p>	<p><b>§ 114 Übergangsvorschriften</b></p> <p><b>(1) Die Satzungen der Hochschulen sind innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Teil 4 und § 13 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung finden bis zum Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung (§ 38) weiterhin Anwendung.</b></p> <p><b>(2) Auf die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches Medizin der Universität Rostock findet § 57 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetz vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.</b></p>	<p>Satz 2 regelt, dass bis zum Inkrafttreten der nach neuem Recht zu genehmigenden Rahmenprüfungsordnungen, Prüfungs- und Studienordnungen nach bisherigem Recht zu erlassen und anzuzeigen sind.</p>
---	--	---

<p>abschließen, ohne dass ein Beschluss der Landesregierung über die Eckwerte der Hochschulentwicklung nach § 15 Abs. 2 vorliegt. Wenn und soweit eine Zielvereinbarung nach Satz 2 nicht zustande kommt, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zum 31. Mai 2006 Zielvorgaben gemäß § 15 Abs. 4 erlassen. Die Landesregierung kann beim Landtag eine Verlängerung der Frist nach Satz 3 beantragen. Die Zielvereinbarungen und die Zielvorgaben bedürfen der Zustimmung des Landtages.</p>		
<p>(3) Die Wahlverfahren für die Gremien und Organe sind spätestens einen Monat nach In-Kraft-Treten der Grund- und Wahlordnungen einzuleiten und schnellstmöglich abzuschließen. Die Amts- und Wahlperioden der bestehenden Gremien und Organe enden mit der Neuwahl. Abweichend von Satz 2 kann die Grundordnung vorsehen, dass der amtierende Rektor und die amtierenden Prorektorinnen und Prorektoren mit ihrem Einverständnis ihr Amt bis zum Ende der Amts- und Wahlperiode wahrnehmen. Sofern die Amts- und Wahlperioden aufgrund von Satz 2 vorzeitig beendet werden, sind sie bei der Berechnung der nach diesem Gesetz höchstzulässigen Zahl von Amts- und Wahlperioden nicht zu</p>	<p>(3) wird aufgehoben</p>	

<p>berücksichtigen. Die dienstrechtliche Stellung der im Amt befindlichen Kanzler bleibt unberührt. Bis zum In-Kraft-Treten der den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Grund- und Wahlordnungen werden Gremien und Organe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Februar 1994 gewählt. Vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an nehmen die Gremien und Organe ihre Aufgaben und Befugnisse nach den Vorschriften dieses Gesetzes wahr.</p>		
<p>(4) Bis zum erstmaligen Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und Staat gemäß § 15 Abs. 3 bedarf die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.</p>	<p>(4) wird aufgehoben</p>	
<p>(5) Die Hochschulhaushalte der Universitäten können bis zum Haushaltsjahr 2006, die der Fachhochschulen bis zum Haushaltsjahr 2004 Abweichungen von § 16 enthalten, wenn die organisatorischen Voraussetzungen für die Einführung des budgetierten Globalhaushalts noch nicht vorliegen.</p>	<p>(5) wird aufgehoben</p>	
<p>(6) Die auf der Grundlage von § 100 Abs. 2</p>	<p>(6) wird aufgehoben.</p>	

Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) erfolgten Aufgabenübertragungen bleiben in Kraft.		
--	--	--